

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 15. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 80, S. 389–430, vom 15. Dezember 2009)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. August 2005 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 6. November 2002 ist die Einrichtung des Bachelor-Studienganges Informatik auf 5 Jahre, d.h. bis zum 30. September 2007, befristet.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 26. Juli 2005 ist die Einrichtung der Bachelor-Studiengänge Geographie (Hauptfach), Geographie (Nebenfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Nebenfach), Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach), Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach), Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach), Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach), Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) und Mikrosystemtechnik (Hauptfach) auf fünf Jahre, d.h. bis zum 30. September 2010, befristet.

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung ist gültig für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(2) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung enthält die Regelungen, die für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Freiburg gemeinsam Gültigkeit haben. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen B und C konkretisieren die Prüfungsordnung für die Studiengänge in den in Anlage A genannten Fächern.

Allgemeiner Teil

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden für die einzelnen Fächer jeweils in gesonderten Satzungen über das Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das B.Sc.-Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Struktur des Studiengangs

(1) Der B.Sc.-Studiengang ist nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gegliedert, das heißt allen Komponenten des Studiengangs sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Anzahl vergeben.

(2) Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten.

Der B.Sc.-Studiengang gliedert sich entweder in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) - (2-Fach-Bachelor) - oder in ein Hauptfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) - (1-Fach-Bachelor).

Beim 2-Fach-Bachelor entfallen in der Regel 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) zu erwerben sind.

Die im 2-Fach-Bachelor als Haupt- und Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus der Anlage A.

Beim 1-Fach-Bachelor entfallen in der Regel insgesamt 150 - 160 ECTS-Punkte auf das Hauptfach, im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

Im 1-Fach-Bachelor können Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten frei wählbar aus einem in Anlage B genannten Fächerspektrum abgedeckt werden. Fachfremde Wahlmodule mit einem Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten sind in Anlage B bezüglich Anzahl, Titel, ECTS-Umfang und Studien- bzw. Prüfungsleistung zu definieren.

Im B.Sc.-Studiengang müssen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) Module im Umfang von 8 - 12 ECTS-Punkten beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die im Einzelnen wählbaren Module ergeben sich aus Anlage C.

(3) Im B.Sc.-Studiengang wird nach dem System studienbegleitender Prüfungen geprüft.

(4) Der B.Sc.-Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern beschrieben.

(5) Die Regelstudienzeit einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlichen Zeit beträgt sechs Semester. In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Fachspezifische Bestimmungen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung in Anlage B enthalten folgende Angaben zu Studieninhalten und Prüfungen:

- Anzahl, Titel und ECTS-Umfang der zu belegenden Module; die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern dargestellt
- Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- Art und Umfang von evtl. vorgesehenen Studienleistungen bzw. welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang einer evtl. erforderlichen Zwischenprüfung
- Umfang und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit
- Zulässigkeit von fremdsprachigen Abschlussarbeiten
- Zulässigkeit von Gruppenarbeiten
- Anzahl der Ausfertigungen, in denen die Abschlussarbeit einzureichen ist
- Art und Umfang einer zusätzlichen Abschlussprüfung (Kolloquium, Präsentation der Bachelorarbeit oder sonstige mündliche Zusatzleistung)
- Bildung der Modulnote: Gewichtung der Ergebnisse aller Modulteilprüfungen
- Bildung der Gesamtnote: Gewichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsergebnisse, der Abschlussarbeit und einer eventuell verlangten zusätzlichen Abschlussprüfung
- Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen
- Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(2) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben. Umfang und Ausgestaltung des Berufspraktikums regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Ist ein Berufspraktikum im Rahmen eines B.Sc.-Studiengangs vorgeschrieben, unterstützt die Fakultät bzw. das Institut den Studenten/die Studentin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

(3) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 7 Fachprüfungsausschuss

(1) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten.

Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 4.

Der Fachprüfungsausschuss berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Fachprüfungsausschuss stellt für die jeweilige Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er informiert die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für Bachelorarbeiten und entscheidet über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.

Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulhandbücher.

(2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils 4 Professoren/Professorinnen bzw. Dozenten/Dozentinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre für Professoren und Professorinnen bzw. Dozenten und Dozentinnen sowie für akademische Mitarbeiter/-innen und 1 Jahr für studentische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestimmt.

(5) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Fachprüfungsausschuss benennt die fachlich zuständigen Prüfer/innen und auf Vorschlag der Fakultäten bzw. Institute die Beisitzer/innen. Die Bestimmung der Beisitzer/innen kann vom Fachprüfungsausschuss auf die jeweiligen Prüfer/innen delegiert werden.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung von Bachelorarbeiten sowie der ergänzenden Zusatzleistungen oder Abschlussprüfungen zur Bachelorarbeit sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen, sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter/innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Bachelorstudiengangs und/oder eines anderen Studiengangs werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im B.Sc.-Studiengang der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Anerkannt werden auch Studien- und Prüfungsleistungen, die unter Einsatz Neuer Medien gemäß § 18 dieser Prüfungsordnung in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang erbracht wurden, soweit sie gleichwertig sind.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

- in einem Fach mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
- in einem Fach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung

anerkannt werden soll/en.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der bzw. die Studierende im B.Sc.-Studiengang eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die B.Sc.-Prüfung in den betreffenden Fächern endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befindet.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des B.Sc.-Studienganges eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die B.Sc.-Prüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befinden. Bei Vorliegen der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 10 Orientierungsprüfung

(1) Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Liegen die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird für die einzelnen Fächer festgelegt, ob eine Zwischenprüfung erforderlich ist.

(2) Der/Die Studierende hat in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 6. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Liegen die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sowie evtl. einer zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung (Präsentation der Bachelorarbeit, Kolloquium oder einer sonstigen Zusatzleistung).

§ 13 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
- Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Eventuelle Regelungen zur Notenverbesserung in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich jeder/jede Studierende bis zu einem vom Fachprüfungsausschuss festzusetzenden Termin schriftlich oder per Online-Anmeldung beim Prüfungsamt anmelden.

Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg in dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang in dem betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach nicht endgültig verloren hat bzw. die Bachelorprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Fach nicht endgültig nicht bestanden hat (eventuell verwandte Fächer sind in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu deklarieren),
- sich in dem betreffenden Fach nicht in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befindet,
- die nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungsgespräche, Referate und Präsentationen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der

Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in geeigneter Weise, z.B. durch Aushang oder im Internet auf der Webseite der Veranstaltung, bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 21 Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 „Virtuelle“ Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz der Neuen Medien erbracht werden, sofern im jeweiligen Fachbereich dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Prüfungen vor Ort kommen vor allem Online-Prüfungen in Betracht. Studienbegleitende Prüfungen können aber auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Video-Konferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“).

(2) Über die näheren Einzelheiten der Neuen Medien für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss. Die §§ 13 bis 17 gelten entsprechend. Darüber hinaus hat der jeweilige Fachprüfungsausschuss zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere muss - vor allem bei Distanzprüfungen - eine Identitätskontrolle des Prüflings sowie die Einhaltung der an der Universität Freiburg üblichen Prüfungsstandards gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

| | | |
|-------------|-------------------|---|
| 1,0/1,3 | sehr gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 1,7/2,0/2,3 | gut | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7/3,0/3,3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 3,7/4,0 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen zur Bildung der Modulnote in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet sein.

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 20 Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg in dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
- die Orientierungsprüfung gemäß § 10 erfolgreich abgelegt hat,
- eine evtl. erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 11 erfolgreich abgelegt hat,
- seinen Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang in dem betreffenden Fach nicht endgültig verloren hat,
- sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelor-Prüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet,
- die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die dort festgelegte Mindest-ECTS-Punktzahl erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Fachprüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelorarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachprüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des B.Sc.-Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6-12 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelorarbeit zu vergebenden ECTS-Punkte werden für die einzelnen Fächer in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen.

(3) Das Thema der Arbeit wird von einem/einer Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 gestellt, in die Prüfungsakten aufgenommen und mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Fachprüfungsausschuss vergeben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(4) Der/die Kandidat/in kann in der Regel einen Betreuer/eine Betreuerin vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht.

Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die jeweilige Prüfungsberechtigte die Betreuung der Bachelorarbeit.

Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Professor/eine Professorin oder einen Hochschul- oder Privatdozenten/eine Hochschul- oder Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Hauptfach in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder der Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentinnen der Fakultät angehört.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit wird in die Prüfungsakten aufgenommen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. Die besonderen Schutzfristen gemäß § 32 bleiben hiervon unberührt.

Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Arbeit ist fristgerecht in gebundener, maschinengeschriebener Form und einmal in digitaler Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm/ihr angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Bachelorarbeit eingereicht wurde.

(9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 zu bewerten. Prüfer/in ist in der Regel der-/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Ein/Eine zweite/r Prüfer/in wird gegebenenfalls im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 19 Absatz 1 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 19 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Werden zwei Prüfer/innen bestimmt und differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzu; der Fachprüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ benotet worden sind.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden.

Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(3) Die Bachelorarbeit sowie eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit oder eine andere schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes bzw. einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Ärztin zwingend erforderlich. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können mindestens einmal wiederholt werden. Darüber hinausgehende Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 genannten Fristen spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt.

Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eine zweite Wiederholung zulässig, ergeben sich die Fristen für die zweite Wiederholungsprüfung aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens 6 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens 4 Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Absatz 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen kann in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.

Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt eine Frist, bis zu der durch den Kandidaten/ die Kandidatin ein neues Thema vorgeschlagen werden kann und eine Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe.

Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 27 Bildung der Gesamnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Gesamnote ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(2) Die Gesamnote der Bachelorprüfung lautet:

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

| | |
|--|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend |

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Besteht der/die Studierende eine Wiederholungsprüfung gemäß den §§ 24, 26 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Bachelorarbeit oder eine mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Zusätzlich kann der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung einer der folgenden ECTS-Grade zugeordnet werden:

| | |
|-------|------------------|
| - A - | die besten 10% |
| - B - | die nächsten 25% |
| - C - | die nächsten 30% |
| - D - | die nächsten 25% |
| - E - | die nächsten 10% |

Ein Rechtsanspruch des Kandidaten/der Kandidatin hierauf besteht nicht.

(2) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, das die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Note einer eventuell verlangten zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung ausweist.

(3) Dem Zeugnis wird zudem ein Diploma Supplement beigefügt. Dieses enthält neben persönlichen Angaben zu dem Kandidaten/der Kandidatin Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Freiburg sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, „zertifiziert“. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text („National Statement“), in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät zu versehen.

(5) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen gewährt.

(2) In die Protokolle der mündlichen Prüfungsleistungen wird dem Kandidaten/der Kandidatin ebenfalls auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht gewährt.

(3) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (Bundeserziehungsurlaubgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin den Anspruch nach Elternzeit nach BErzGG auslösen würden und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie

gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und eine eventuell vorgesehene Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der bzw. die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Fachprüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die eventuell erforderliche Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der bzw. die Studierende hat zur Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Rechte einen Antrag beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem bzw. der Studierenden unverzüglich mit.

Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

I. Hauptfächer mit 1-Fach-Bachelor

1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

- Biologie
- Informatik
- Mathematik
- Mikrosystemtechnik
- Pharmazeutische Wissenschaften

2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

- Chemie
- Embedded Systems Engineering
- Geowissenschaften
- Molekulare Medizin
- Physik
- Psychologie
- Volkswirtschaftslehre

II. Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor

1. Geographie
2. Umweltnaturwissenschaften
3. Waldwirtschaft und Umwelt

III. Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

1. Holz und Bioenergie
2. Internationale Waldwirtschaft
3. Meteorologie und Klimatologie
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Umwelthydrologie

IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

Ein Hauptfach gemäß Ziffer II muss mit einem Nebenfach gemäß Ziffer III kombiniert werden. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

Das Hauptfach Geographie ist nicht mit dem Nebenfach Holz und Bioenergie kombinierbar.

Das Hauptfach Umweltnaturwissenschaften ist nicht mit dem Nebenfach Holz und Bioenergie kombinierbar.

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B. I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

B. II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

B. III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor

B. IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B. I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Biologie

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Biologie hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Davon sind fachfremde Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus drei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *Zellbiologie u. Evolutionäre Grundlagen des Lebens*, *Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie* und *Grundlagen der Botanik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die drei Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Biologie nicht verlangt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 5 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 13 „Studieninhalte“ studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind entweder Protokolle, Hausarbeiten, Testate oder Klausuren. Mündliche Prüfungsleistungen sind entweder mündliche Prüfungen oder Referate. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben und werden den Studierenden zusätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer sind Fächer aus Biologie-Studiengängen.

§ 7 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Biologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang der Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Arbeit ist von einer (1) Prüferin/einem (1) Prüfer zu bewerten. Wird von der ersten Prüferin/dem ersten Prüfer die Note "5,0 (nicht ausreichend)" vergeben, so wird eine zweite Prüferin/ein zweiter Prüfer herangezogen. Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer/innen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ einen dritten Prüfer hinzu. § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(6) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(7) Das Abschlusskolloquium erfolgt vor einer (1) Prüferin/einem (1) Prüfer gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung als Einzelprüfung.

(8) Das Abschlusskolloquium der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(9) Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums der Bachelor-Arbeit gilt § 19 der Prüfungsordnung entsprechend.

(10) Für die Bachelor-Arbeit und das Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, das Abschlusskolloquium mit 1/5 gewichtet.

§ 11 Gesamtnotenbildung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note (gewichtetes arithmetisches Mittel) für Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium gemäß § 10 Absatz 9 dieser Anlage.

(2) Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, des Weiteren ist eine zweite Wiederholung von maximal drei Prüfungsleistungen zulässig.

(2) Wenn im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von den Bestimmungen von § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch erst im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden.

§ 13 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Biologie sind folgende Module zu belegen:

Bereich Biologie (Grundlagen)

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) | Prüfungsleistung | Semester |
|---|------|-----------|---------------------------------|-------------------------------|----------|
| Zellbiologie & Evolutionäre Grundlagen des Lebens | 6 | V + P | P | schriftlich und/oder mündlich | 1 |
| Grundlagen der Genetik & Molekularbiologie | 6 | V + Ü + P | P | schriftlich und/oder mündlich | 1 |
| Grundlagen der Botanik | 8 | V + P | P | schriftlich und/oder mündlich | 2 |
| Grundlagen der Zoologie | 8 | V + P | P | schriftlich und/oder mündlich | 3 |
| Physiologie | 8 | V + P | P | schriftlich und/oder mündlich | 3 |
| Wissenschaftstheorie und Ethik | 2 | V | P | Hausarbeit | 3 |
| Mikrobiologie, Immunbiologie & Biochemie | 8 | V + P | P | schriftlich und/oder mündlich | 4 |
| Entwicklungsbiologie | 8 | V + P | P | schriftlich und/oder mündlich | 4 |
| Ökologie | 8 | V + P | P | schriftlich und/oder mündlich | 4 |

Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) | Prüfungsleistung | Semester |
|----------------------------------|------|-------|---------------------------------|-------------------------------|----------|
| Allgemeine & Anorganische Chemie | 6 | V + P | P | Klausur | 1 |
| Organische Chemie | 6 | V + P | P | Klausur | 2 |
| Physikalische Chemie | 6 | V + P | P | schriftlich und/oder mündlich | 3 |
| Physik I | 8 | V + Ü | P | Klausur | 1 |
| Physik II | 4 | P | P | Protokolle | 2 |
| Mathematik I | 6 | V + Ü | P | Klausur | 1 |
| Mathematik II | 6 | V + Ü | P | Klausur | 2 |

Bereich Biologie (Vertiefung)

Es sind mindestens 3 Vertiefungsmodul, ein Projektmodul und ein Literaturseminar aus dem entsprechenden Fächerangebot der Biologie zu belegen, wobei ein Vertiefungsmodul, das Projektmodul und das Literaturseminar aus dem Fach absolviert werden muss, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) | Prüfungsleistung | Semester |
|----------------------|------|-----------|---------------------------------|--|----------|
| Vertiefungsmodul I | 8 | V + P + S | WP | Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung | 5 |
| Vertiefungsmodul II | 8 | V + P + S | WP | Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung | 5 |
| Vertiefungsmodul III | 8 | V + P + S | WP | Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung | 5 |
| Projektmodul | 6 | P | WP | Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung | 6 |
| Literaturseminar | 2 | S | WP | Referat | 6 |

Bereich Profilmodule (biologisch / fachfremd)

Es sind 3 Profilmodule im Umfang von insgesamt 18 ECTS als Studienleistung zu belegen. Dabei sind biologische Profilmodule im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu absolvieren. Fachfremde Profilmodule sind im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu belegen und können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Anthropologie
- Forstwissenschaft
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Pharmakologie u. Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Virologie
- Wirtschaftswissenschaften

Weitere Bereiche können auf Antrag eines/r Studierenden bewilligt werden, sofern ein geeignetes Studienprogramm vorgelegt wird. Über den Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Absprache

mit der exportierenden Fakultät.

Die zu den jeweiligen Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein.

| Modul | ECTS | Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) | Semester |
|-----------------|-------------|---|-----------------|
| Profilmodul I | 6 | WP | 3 |
| Profilmodul II | 6 | WP | 4 |
| Profilmodul III | 6 | WP | 5 |

(2) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wie in Anlage C geregelt.

(3) Jedes Modul mit Ausnahme der biologischen und fachfremden Profilmodule und der Module im Bereich BOK, die am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

Informatik

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Informatik einen Umfang von 157 ECTS-Punkten, wovon 24 durch fachfremde Wahlmodule abgedeckt werden. Der Arbeitsaufwand der/des Studierenden entspricht 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen zu Informatik-Modulen in den ersten zwei Semestern mit einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor -Studiengang Informatik nicht verlangt.

§ 4 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus informatischen Studiengängen.

§ 5 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Informatik den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 6 Spezifizierung zu § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen für die einzelnen Prüfungen.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt i.d.R. 15 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben einen Umfang von i.d.R. nicht mehr als 5 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Umfang, Bewertung und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse, für die 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin wird zur Präsentation der Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten.

(4) Die Präsentation erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.

(5) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(6) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 19 der Prüfungsordnung entsprechend.

(7) Für die Bachelor-Arbeit und die Präsentation wird eine Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, die Präsentation mit 1/5 gewichtet.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Teilprüfungen der Lehrveranstaltungen und der nach ECTS-Punkten zweifach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation.

(2) Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. In sonstigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Prüfungen zu Modulen im Umfang von insgesamt 50 ECTS-Punkten können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen sowie der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation ist ausgeschlossen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 25 der Prüfungsordnung

Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können in höchstens 5 von 13 Pflichtmodulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Keine Prüfung darf mehr als dreimal abgelegt werden. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Bei den Wahlpflichtmodulen Kursvorlesung, Seminar, Projekt und Proseminar kann eine Veranstaltung zur Notenverbesserung wiederholt werden oder durch die Note einer gleichwertigen Veranstaltung ersetzt werden. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

§ 13 Studieninhalte

Eine Modulprüfung aus dem Bereich Grundlagen der Informatik oder aus dem Bereich Weiterführende Informatik-Veranstaltungen muss mündlich geprüft werden.

Im Hauptfach Informatik sind folgende Module zu belegen:

Bereich Grundlagen der Informatik

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) - , Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|--|------|-----|--|--|-----------------------------|
| Informatik I (Programmierung) | 8 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 1 |
| Technische Informatik | 8 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 1 |
| Systeme I (Betriebssysteme) | 4 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 1 |
| Informatik II (Algorithmen und Datenstrukturen) | 8 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 2 |
| Hardwarepraktikum | 6 | P | P | Protokoll/Referat | 2 |
| Systeme II (Rechnernetze) | 6 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 2 |
| Informatik III (Theoretische Informatik) | 8 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 3 |
| Einführung in das Lesen und Schreiben wiss. Texte und ihre Präsentation (Proseminar) (gleichzeitig BOK) | 3 | S | P | Referat | 3 |
| Softwarepraktikum | 6 | P | P | Protokoll/Referat | 4 |

Bereich Mathematik

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) - , Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|--|------|-----|--|--|-----------------------------|
| Mathematik I für Studierende des Ingenieurwesens und der Informatik | 8 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 1 |
| Diskrete Algebraische Strukturen | 8 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 2 |
| Mathematische Logik für Studierende der Informatik | 6 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 3 |
| Stochastik für Mikrosystemtechniker und Informatiker | 6 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 4 |

Bereich Weiterführende Informatik-Veranstaltungen (Kursvorlesung)

Die Kursvorlesungen *Datenbanken und Informationssysteme* sowie *Softwaretechnik* sind Pflichtveranstaltungen. 2 weitere der anderen 4 Kursvorlesungen, die jeweils entweder in geraden oder in ungeraden Semestern angeboten werden, sind zu belegen.

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) - , Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|--|------|-----|--|--|-----------------------------|
| Datenbanken und Informationssysteme (DBIS) | 6 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 3 |
| Softwaretechnik (SWT) | 6 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 4 |
| Künstliche Intelligenz (KI) | 6 | V+Ü | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 4 |
| Rechnerarchitektur (RA) | 6 | V+Ü | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 4 |
| Algorithmentheorie (AT) | 6 | V+Ü | WP | Klausur/mündl. | 5 |

| | | | | | |
|-----------------------|---|-----|----|------------------------|---|
| | | | | Prüfung | |
| Bildverarbeitung (BV) | 6 | V+Ü | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 5 |

Bereich Spezialisierung in der Informatik

Es sind 2 Spezialvorlesungen aus dem entsprechenden Angebot der Informatik zu belegen. Diese sollten aus einem der Gebiete Algorithmen und Datenstrukturen [A], Rechnerarchitektur und Betriebssysteme [B], Programmiersprachen und Softwaretechnik [C], Künstliche Intelligenz und Robotik [D], Graphische und Bildverarbeitende Systeme [E] und Kommunikation und Datenhaltung [F] gewählt werden, in dem auch eine Kursvorlesung belegt wurde.

Zur Vorbereitung auf die Bachelor Arbeit sowie zum Erwerb von „Soft-Skills“ soll im 5. Semester ein Projekt dienen. Das kann ein in einem Team durchgeführtes Programmierprojekt, ein zu einer LV passendes Praktikum oder eine Studienarbeit sein. In jedem Fall ist zur Feststellung und Benotung der individuellen Leistung eine Abschlusspräsentation erforderlich.

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) - , Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|--|------|-----|----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| Spezialvorlesung I | 6 | V+Ü | WP | mündl. Prüfung | 5 |
| Spezialvorlesung II | 6 | V+Ü | WP | mündl. Prüfung | 6 |
| Projekt (gleichzeitig BOK) | 6 | P | P | Hausarbeit und Referat | 5 |
| Lesen und Schreiben wiss. Texte und ihre Präsentation (Seminar) (gleichzeitig BOK) | 4 | S | P | Referat | 6 |

Bereich fachfremde Wahlmodule

Fachfremde Wahlmodule können aus den folgenden Fächern gewählt werden:

Bioinformatik

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|---|------|--------|--------------------------------|-------------------------------------|
| Profilmodul Systembiologie | 5 | V+Ü, P | WP | Klausur, Vortrag |
| Profilmodul Sequenzanalyse | 5 | V+Ü | WP | Klausur |
| Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens | 5 | V+P | P | Klausur |
| Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie | 5 | V+P | P | Klausur |
| Bioinformatik I | 6 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung |
| Seminar Bioinformatik | 3 | S | P | Referat |

Geowissenschaften

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|--|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|
| Prozesse der Erde I - Endogene Geologie | 5 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung |
| Prozesse der Erde II - Exogene Geologie | 5 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung |
| Bausteine der Erde I - Kristalle-Minerale-Gesteine I | 5 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung |

| | | | | |
|---|---|-----|---|------------------------|
| Bausteine der Erde I - Kristalle-Minerale-Gesteine II | 5 | V+Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung |
| Exkursionen (8 Tage) | 4 | Ü | P | Protokoll |

Kognitionswissenschaft

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|---|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|
| Einführung in die Kognitionswissenschaft I | 4 | V | P | Klausur/mündl. Prüfung |
| Einführung in die Kognitionswissenschaft II | 4 | V | P | Klausur/mündl. Prüfung |
| Empirische Forschungsmethoden | 6 | Ü | P | Klausur |
| Kognitionswissenschaftliches Proseminar | 4 | S | P | Referat/Hausarbeit |
| Kognitive Modellierung | 6 | V+Ü | P | Klausur |

Mathematik

In Mathematik kann zwischen zwei verschiedenen Ausrichtungen (algebraisch und analytisch) gewählt werden.

Im algebraischen Bereich sind folgende Module zu belegen:

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|--------------------|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|
| Lineare Algebra I | 8 | V+Ü | P | Klausur |
| Lineare Algebra II | 8 | V+Ü | P | Klausur |
| Wahlvorlesung | 8 | V+Ü | WP | Mündl. Prüfung |

In der analytischen Variante werden die Algebra Vorlesungen durch Analysis Vorlesungen ersetzt. Es sind folgende Module zu belegen:

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|---------------|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|
| Analysis I | 8 | V+Ü | P | Klausur |
| Analysis II | 8 | V+Ü | P | Klausur |
| Wahlvorlesung | 8 | V+Ü | WP | Mündl. Prüfung |

Bei den Wahlvorlesungen sollen weiterführende Veranstaltungen gewählt werden. Dabei sind Stochastik und Logik nicht möglich, da diese bereits im Informatik-Studium abgedeckt sind.

Medizin

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|---|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|
| Kurs der medizinischen Terminologie | 3 | Ü | P | Klausur |
| Struktur, Funktion und Fehlfunktion des menschlichen Organismus | 9 | V | P | mündl. Prüfung |
| Einführung in die Molekulare Medizin | 3 | V | P | Klausur/mündl. Prüfung |

| | | | | |
|--|---|---|---|------------------------------------|
| Einführung in die medizinische Statistik für Studierende der Molekularen Medizin | 3 | V | P | Erfolgreiche Teilnahme |
| Übungen zur medizinischen Statistik für Studierende der Molekularen Medizin | 3 | Ü | P | Klausur |
| Themen der medizinischen Informatik | 3 | S | P | Benotetes Referat oder Anwesenheit |

Es können zudem weitere Veranstaltungen zur Vertiefung besucht werden. Dabei handelt es sich um die Hauptvorlesungen „Physiologie“, „Anatomie“, die Vorlesungen „Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates für Studierende des Fachs Sport“ und „Physiologie für Fortgeschrittene“ sowie den Eintageskurs „Methoden der Molekularbiologie“.

Meteorologie

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|--|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|
| Meteorologie und Klimatologie | 4 | V | P | Mündl. Prüfung |
| Meteorologische Zustände und Prozesse | 5 | V+Ü | P | Klausur |
| Beobachtungen und Messungen in Meteorologie und Klimatologie | 5 | V+Ü | P | Klausur |
| Stadtklimatologie | 5 | V+Ü | P | Klausur |
| Klimawandel | 5 | S | P | Referat/ Hausarbeit |

Mikrosystemtechnik

In der Mikrosystemtechnik (MST) sind folgende Module zu belegen:

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|----------------------------------|------|-------|--------------------------------|-------------------------------------|
| MST Technologien und Prozesse | 6 | V+Ü | P | Klausur |
| Einführung in die Elektrotechnik | 10 | V+Ü+P | P | Klausur |
| MST Bauelemente | 3 | V+Ü | P | Klausur |
| Technische Mechanik | 5 | V+Ü | P | Klausur |

Physik

In der Physik sind folgende Module zu belegen:

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|-----------------------------------|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|
| Experimentalphysik I | 6 | V | P | Klausur |
| Übungen zur Experimentalphysik I | 3 | Ü | P | Erfolgreiche Teilnahme |
| Experimentalphysik II | 6 | V | P | Klausur |
| Übungen zur Experimentalphysik II | 3 | Ü | P | Erfolgreiche Teilnahme |
| Physikalisches Anfängerpraktikum | 6 | P | P | Erfolgreiche Teilnahme |

Psychologie

Die Zulassung zum fachfremden Wahlmodul Psychologie ist auf 3 Studierende der Informatik pro Jahr beschränkt.

Grundlagen der Psychologie (16 ECTS-Punkte)

Im Modul Grundlagen der Psychologie sind aus den folgenden Themenbereichen zwei zu wählen:

- Allgemeine Psychologie
- Biologische und Differentielle Psychologie
- Sozialpsychologie und Entwicklungspsychologie

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|---------------------------|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|
| Vorlesung Themenbereich 1 | 5 | V | P | Klausur |
| Seminar Themenbereich 1 | 3 | S | P | Referat/ Hausarbeit |
| Vorlesung Themenbereich 2 | 5 | V | P | Klausur |
| Seminar Themenbereich 2 | 3 | S | P | Referat/ Hausarbeit |

Anwendungsorientierte Psychologie (8 ECTS-Punkte)

Im Modul Anwendungsorientierte Psychologie ist aus den folgenden Themenbereichen einer zu wählen:

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische Psychologie
- Pädagogische Psychologie
- Rehabilitationspsychologie und Neuropsychologie

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|---------------------------|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|
| Vorlesung Themenbereich 1 | 5 | V | P | Klausur |
| Seminar Themenbereich 1 | 3 | S | P | Referat/ Hausarbeit |

Wirtschaftswissenschaften:

Es sind insgesamt Veranstaltungen im Umfang von 24 ECTS-Punkten in einem der beiden Fächer Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre zu erwerben.

Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Es sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | empf. Fachsemester |
|--|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| BWL I (Grundzüge der Unternehmenstheorie) | 6 | V+Ü | P | Klausur | 3 |
| BWL II (Grundzüge der Finanzwirtschaft) | 6 | V+Ü | P | Klausur | 4 |
| BWL III (Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements) | 6 | V+Ü | P | Klausur | 5 |
| BWL IV (Grundzüge der Unternehmensrechnung) | 6 | V+Ü | P | Klausur | 6 |

Volkswirtschaftslehre (VWL)

Es sind folgende Module zu belegen:

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | empf. Fachsemester |
|------------------|------|-----|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| Mikroökonomik I | 6 | V | P | Klausur | 3 (WiSe) |
| Mikroökonomik II | 7 | V+Ü | P | Klausur | 4 (SoSe) |
| Makroökonomik I | 4 | V | P | Klausur | 4 (SoSe) |
| Makroökonomik II | 7 | V+Ü | P | Klausur | 5 (WiSe) |

Dabei werden in der "Mikroökonomik II" die Vorkenntnisse aus der "Mikroökonomik I" benötigt. Ebenso baut die "Makroökonomik II" auf der "Makroökonomik I" auf. Ein Beginn mit der Veranstaltung "Mikroökonomik I" ist empfehlenswert, aber nicht unbedingt notwendig.

Mathematik

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Mathematik hat einen Umfang von mindestens 152 ECTS-Punkten, davon entfallen

- mindestens 120 ECTS-Punkte auf den Bereich "Mathematik",
- mindestens 12 und höchstens 22 ECTS-Punkte auf den Bereich "Anwendungsfächer"
- und höchstens 18 ECTS-Punkte auf den Bereich "fachfremde Wahlmodule".

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" (BOK) werden mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte absolviert.

§ 2 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Fremdsprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch und im Rahmen von EUCOR oder vergleichbaren Programmen auch ganz oder teilweise in Französisch abgehalten werden.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Mathematik nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Umfang und Art der Studienleistungen werden den Studierenden in der Regel zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Wird zu Beginn der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung keine Regelung gemäß Absatz 1 mitgeteilt, gilt die folgende Regelung: Bei Seminaren und Proseminaren besteht die Studienleistung aus der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen, bei Übungen bestehen die Studienleistungen aus der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen sowie aus dem regelmäßigen Bearbeiten der Übungsaufgaben und dem Erreichen von mindestens 50% der für die Übungsaufgaben zu vergebenden Punkte.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 14 "Studieninhalte" studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden mündlich oder schriftlich erbracht. Die Art der Prüfungsleistungen wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind Vorträge und mündliche Prüfungen. Sie werden in der Regel als Einzelprüfungen erbracht. Mündliche Modulteilprüfungen dauern höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen können gemäß § 16 Absatz 3 der Prüfungsordnung auch in anderen als den in § 2 dieser Anlage genannten Sprachen abgelegt werden, sofern sich alle unmittelbar Beteiligten damit einverstanden erklären.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren und Ausarbeitungen von Vorträgen. Die Dauer der Klausuren wird den Studierenden zu Beginn der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt und beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 3 der Prüfungsordnung werden die mündlichen Modulteilprüfungen der Module "Lineare Algebra" und "Analysis" von sämtlichen Professorinnen/Professoren des Mathematischen Instituts abgenommen. Die Verteilung der Prüferinnen/Prüfer auf die Studierenden erfolgt durch das Prüfungsamt.

§ 7 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer sind Fächer aus mathematischen Studiengängen, insbesondere Finanzmathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Wissenschaftliches Rechnen.

§ 8 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Mathematik verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilfachprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Bildung der Modulnote

(1) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so bildet in der Regel die nach ECTS-Punkten gewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul.

(2) Die Modulnote für das Modul Lineare Algebra wird aus dem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten gebildet. In die Modulnote geht die Klausur Lineare Algebra I mit einem Drittel, die mündliche Modulteilprüfung Lineare Algebra mit zwei Dritteln gewichtet ein.

(3) Die Modulnote für das Modul Analysis wird aus dem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten gebildet. In die Modulnote gehen die Klausuren Analysis I und II mit je einem Viertel, die mündliche Modulteilprüfung Analysis mit zwei Vierteln gewichtet ein.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Pflicht- und Wahlpflichtbereich Mathematik mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation des Themas der Bachelorarbeit in einem Bachelorseminar, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(4) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten.

§ 12 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils der Anzahl der ECTS-Punkte, mit Ausnahme des Moduls Analysis, dessen Note mit dem Faktor 24 gewichtet wird, und des Proseminars und des Bachelorseminars, deren Noten jeweils mit dem Faktor 6 gewichtet werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind die Modulteilprüfungsleistungen Lineare Algebra I und Analysis I und eine weitere Prüfungsleistung, die zweimal wiederholt werden können. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Frist für die Orientierungsprüfung bleibt hiervon unberührt. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 14 Studieninhalte

(1) Im Bereich Mathematik sind folgende Module zu belegen:

| Modul | P / WP | LV-Art | ECTS | Empf. FS | Art der Prüfungsleistung/ Studienleistung |
|--|--------|---------------------------|----------------------------|---|--|
| Pflichtbereich Mathematik | | | | | |
| Lineare Algebra - Lineare Algebra I - Lineare Algebra II | P | V+Ü V+Ü | 18 | 1 2 | Mündliche Prüfung Klausur Studienleistung |
| Analysis - Analysis I - Analysis II - Analysis III | P | V+Ü V+Ü V+Ü | 27 | 1 2 3 | Mündliche Prüfung Klausur Klausur Studienleistung |
| Stochastik | P | V+Ü | 9 | 3–4 | Klausur/mündl. Prüfung |
| Praktikum Stochastik | P | Pr | 3, gleichz. interne BOK | Begleitend zur Vorlesung Stochastik | Studienleistung |
| Numerik | P | V+Ü | 9 | 3–4 | Klausur/mündl. Prüfung |
| Praktikum Numerik | P | Pr | 3, gleichz. interne BOK | Begleitend zur Vorlesung Numerik | Studienleistung |
| Reine Mathematik / Mathematische Logik | P | V+Ü | 9 | 4 | Klausur/mündl. Prüfung |
| Proseminar | P | S | 3, gleichz. interne BOK | 3/4 | Vortrag |
| Bachelorseminar | P | S | 3, gleichz. interne BOK | 6 | Vortrag |
| Bachelorarbeit | P | | 12 | 6 | Bachelorarbeit |
| Wahlpflichtbereich Mathematik | | | | | |
| weiterführende Vorlesung | WP | V+Ü | 9 | 5 | Klausur/mündl. Prüfung |
| weiterführende Vorlesung | WP | V+Ü | 9 | 5 | Klausur/mündl. Prüfung |
| weiterführende Vorlesung | WP | V+Ü | 9 | 6 | Klausur/mündl. Prüfung |
| Weitere Module Mathematik | WP | V u./o. V+Ü u./o. S | Mind. 9 | | Klausur/mündl. Prüfung |

P – Pflicht, WP – Wahlpflicht, LV – Lehrveranstaltung, FS – Fachsemester, V – Vorlesung, Ü – Übung, Pr – Praktikum, S – Seminar

Im Wahlpflichtbereich Mathematik dürfen kein weiteres Proseminar und keine Module aus der Mathematik, die für Studierende anderer Fächer angeboten werden, gewählt werden.

(2) Im Bereich Anwendungsfächer sind Module aus einem der folgenden Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten und höchstens 22 ECTS-Punkten zu belegen, die in der Regel als studienbegleitende Prüfungsleistungen in die Gesamtnote eingehen. Die/Der Studierende legt das Anwendungsfach durch Anmeldung beim Prüfungsamt im Laufe des ersten Studienjahres fest. Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen für die Module der Anwendungsfächer werden von der Fakultät, welche die Veranstaltung anbietet, festgelegt.

| | | | | | |
|---|----|------|---|-----|--|
| Anwendungsfach Physik | | | | | |
| Experimentalphysik I | WP | V+Ü | 8 | 1 | |
| Experimentalphysik II | WP | V+Ü | 8 | 2 | |
| Praktikum für Naturwissenschaftler | WP | Pr | 4 | 3 | |
| Anwendungsfach VWL | | | | | |
| Aus dem folgenden Angebot müssen 3 Module belegt werden: | | | | | |
| Mikroökonomik I | WP | V+Ü | 6 | 1 | |
| Mikroökonomik II | WP | V+Ü | 6 | 2 | |
| Makroökonomik I | WP | V+Ü | 6 | 3 | |
| Makroökonomik II | WP | V+Ü | 6 | 4 | |
| Anwendungsfach BWL | | | | | |
| Aus dem folgenden Angebot müssen 3 Module belegt werden: | | | | | |
| Grundzüge der Unternehmenstheorie | WP | V+Ü | 6 | 1 | |
| Grundzüge der Finanzwirtschaft | WP | V+Ü | 6 | 2 | |
| Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements | WP | V+Ü | 6 | 3 | |
| Grundzüge der Unternehmensrechnung | WP | V+Ü | 6 | 4 | |
| Anwendungsfach Informatik | | | | | |
| Programmierung | WP | V+Ü | 8 | 1 | |
| Betriebssysteme | WP | V+Ü | 4 | 3 | |
| Softwarepraktikum | WP | Pr | 6 | 2/4 | |
| Anwendungsfach Biologie | | | | | |
| Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens | WP | V+Pr | 6 | 1 | |
| Zusätzlich müssen aus dem folgenden Angebot 2 Module belegt werden: | | | | | |
| Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie | WP | V+Pr | 6 | 3 | |
| Grundlagen der Botanik | WP | V+Pr | 8 | 2/4 | |
| Grundlagen der Zoologie | WP | V+Pr | 8 | 3 | |
| Physiologie | WP | V+Pr | 8 | 3 | |
| Biochemie, Mikrobiologie und Immunbiologie | WP | V+Pr | 8 | 2/4 | |
| Entwicklungsbiologie | WP | V+Pr | 8 | 2/4 | |
| Ökologie | WP | V+Pr | 8 | 2/4 | |

WP – Wahlpflicht, V – Vorlesung, Ü – Übung, Pr – Praktikum

Auf Antrag einer/eines Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachprüfungsausschuss der exportierenden Fakultät auch andere als die genannten Anwendungsfächer zulassen, sofern ein geeignetes Studienprogramm im Umfang von mindestens 12 und höchstens 22 ECTS-Punkten vorgelegt wird.

(3) Über Absatz 2 hinaus können fachfremde Wahlmodule als Studienleistungen im Umfang von höchstens 18 ECTS-Punkten aus den folgenden Fächern frei belegt werden:

- Physik,

- Informatik,
- Wirtschaftswissenschaften, mit folgenden Einschränkungen: Es dürfen keine Seminare belegt werden und weiterführende Vorlesungen nur dann, wenn mindestens drei der vier im Anwendungsbereich vorgeschriebenen Module absolviert wurden.
- Biologie, mit folgender Einschränkung: Es dürfen keine Profil- und keine Vertiefungsmodule belegt werden.

Eine Studierende/Ein Studierender kann fachfremde Wahlmodule als Studienleistungen aus anderen als den genannten Fächern belegen, sofern sich die exportierende Fakultät dazu bereit erklärt. Ausgeschlossen sind im Bereich "fachfremde Wahlmodule" Module aus der Mathematik für Studierende anderer Fächer und Module mit ausschließlich mathematischem oder formal-logischem Inhalt und das Informatik-Modul "Theoretische Informatik". Ferner sind im Bereich "fachfremde Wahlmodule" diejenigen Module ausgeschlossen, die von der exportierenden Fakultät speziell für Studierende dritter Fakultäten angeboten werden, sofern die fachfremden Wahlmodule in einem Fach belegt werden, das zugleich als Anwendungsfach gemäß Absatz 2 gewählt wurde.

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Mikrosystemtechnik einen Umfang von 160 ECTS-Punkten, wovon 24 ECTS-Punkte Wahlmodule bilden. In der Mikrosystemtechnik entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Sofern im Vorlesungsverzeichnis und/oder in der Lehrveranstaltung nicht anders angekündigt ist, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Jeder Studentin / Jedem Studenten wird eine Professorin / ein Professor als Mentorin / Mentor zugeteilt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *MST Technologien und Prozesse* und *Einführung in die Elektrotechnik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die beiden Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 5 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik nicht verlangt.

§ 6 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Wenn Leistungen in die Modulnote einfließen (siehe § 10), handelt es sich dann um Prüfungsleistungen, die benotet werden müssen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Die Prüfungsleistung ist entweder eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Mikrosystemtechnik-Studiengängen.

§ 9 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Mikrosystemtechnik verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegen.

§ 10 Bildung der Modulnote

(1) Ergänzend zu § 19 Absatz 2 der Prüfungsordnung, kann die Modulnote aus einem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen des Moduls errechnet werden. Welche Prüfungsleistungen erwartet werden und mit welchem Schlüssel das gewichtete Mittel errechnet wird, wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 12 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse. Die 12 ECTS-Punkte werden für die Arbeit und deren Präsentation vergeben.

(2) Die Zulassung zu der Präsentation erfolgt, wenn die Bachelor-Arbeit abgegeben worden ist.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird gemäß § 23 Absatz 9 der Prüfungsordnung innerhalb von 6 Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muss Mitglied der Technischen Fakultät sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Wird die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bachelorarbeit kann nur als Einzelleistung erfolgen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(6) Die Präsentation erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.

(7) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(8) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 21 Abs. 9 der Prüfungsordnung entsprechend.

(9) Für die Bachelor-Arbeit und die Präsentation wird eine Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, die Präsentation mit 1/5 gewichtet.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation. Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. In sonstigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung des Gesamturteils "mit Auszeichnung bestanden".

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können **maximal** einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind **drei** Prüfungsleistungen, die der Student / die Studentin frei auswählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 dieser Anlage können Studienleistungen zur Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Diese werden im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung des Moduls anerkannt und müssen nicht nochmals erbracht werden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

(1) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können in höchstens **drei** Modulen zur Notenverbesserung jeweils **einmal** wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 16 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Mikrosystemtechnik müssen alle Module aus folgenden Bereichen abgelegt werden:

Bereich Physik

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|--------------------------|------|-------|-------------|-------------------------------------|--------------------------|
| Experimentalphysik I | 9 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 1 |
| Experimentalphysik II | 9 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 2 |
| Festkörperphysik für MST | 6 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 3 |

Bereich Mathematik

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|------------------------------|------|-------|-------------|-------------------------------------|--------------------------|
| Mathematik für Ingenieure I | 8 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 1 |
| Mathematik für Ingenieure II | 6 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 2 |
| Differentialgleichungen | 3 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 3 |

Bereich Chemie

| Modul | ECTS | Art | Pflicht | Studienbegleitende | Empfohlenes |
|-------|------|-----|---------|--------------------|-------------|
|-------|------|-----|---------|--------------------|-------------|

| | | | (P) | Prüfungsleistung | Fachsemester |
|------------------------------------|---|-------|-----|------------------------|--------------|
| Allgemeine und Anorganische Chemie | 5 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 1 |
| Organische Chemie | 3 | V | P | Klausur/mündl. Prüfung | 3 |
| Physikalische Chemie | 5 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 3 |

Bereich Mikrosystemtechnik

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|-------------------------------|------|-------|-------------|-------------------------------------|--------------------------|
| MST Technologien und Prozesse | 6 | V | P | Klausur/mündl. Prüfung | 1 |
| MST Bauelemente | 3 | V | P | Klausur/mündl. Prüfung | 3 |
| Technische Mechanik | 5 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 4 |
| Konstruktionsmethodik | 6 | V + P | P | Klausur/mündl. Prüfung | 5 |
| Angewandte Mikrosystemtechnik | 3 | S | P | Klausur/mündl. Prüfung | 6 |
| MST Simulation | 5 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 6 |

Bereich Elektrotechnik

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|------------------------------------|------|-----------|-------------|-------------------------------------|--------------------------|
| Einführung in die Elektrotechnik | 9 | V + Ü + P | P | Klausur/mündl. Prüfung | 2 |
| Elektronik | 9 | V + P | P | Klausur/mündl. Prüfung | 3 |
| Messtechnik | 6 | V + P | P | Klausur/mündl. Prüfung | 4 |
| Systemtheorie und Regelungstechnik | 5 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 4 |

Bereich Materialwissenschaften

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|---------------------------------|------|-------|-------------|-------------------------------------|--------------------------|
| Werkstofftechnologien | 4 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 4 |
| Keramiken, Metalle und Polymere | 4 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 5 |
| Halbleiter | 5 | V + Ü | P | Klausur/mündl. Prüfung | 6 |

(2) Des weiteren sind aus den Wahlmodulen mindestens **24 ECTS-Punkte** zu absolvieren.

Bereich Wahlmodule

| Modul | ECTS | Art | Wahlpflicht (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|------------------------------|------|-------|------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| Praktische Übungen Chemie | 3 | P | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 3, 6 |
| Biomaterialien | 3 | V + Ü | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 5 |
| Qualitätsmanagement | 3 | V + Ü | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 3, 5 |
| Produktionstechniken | 3 | V + Ü | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 4, 6 |
| Einführung in die Informatik | 6 | V + Ü | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 4, 6 |
| Integrierte Schaltungen | 6 | V + P | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 5 |
| Mikrocomputertechnik | 6 | V + P | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 4, 6 |
| Biologie für MST | 3 | V | WP | Klausur/mündl. Prüfung | 4,5 |

| | | | | | |
|------------------------------------|-------|-----------------|----|--------------------------|-------|
| Modul aus einem fachfremden Gebiet | 3 – 6 | V V + Ü P | WP | Klausur / mündl. Prüfung | 3 - 6 |
|------------------------------------|-------|-----------------|----|--------------------------|-------|

Nach Erreichen von mindestens 24 ECTS-Punkten im Bereich Wahlmodule kann eine zusätzliche Lehrveranstaltung zur Notenverbesserung belegt werden. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird in diesem Fall die schlechteste Modulnote aus dem Wahlbereich gestrichen.

(3) Im Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind 3 Module im Umfang von 12 ECTS aus der Mikrosystemtechnik als Integrative BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet. Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von **8 ECTS-Punkten** am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden wie in Anlage C geregelt.

Bereich BOK Integrativ

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) | Studienleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|-----------------------|------|-----|-------------|-----------------|--------------------------|
| System Design Projekt | 4 | P | P | Protokolle | 1 |
| Reinraum-laborkurs I | 4 | P | P | Protokolle | 2 |
| Reinraum-laborkurs II | 4 | P | P | Protokolle | 5 |

Bereich BOK Additiv

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) | Studienleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|--|------|-----|-------------|------------------------|--------------------------|
| Kurse aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen | 8 | P | P | Erfolgreiche Teilnahme | 1 - 6 |

(4) Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Ein Modul sollte erst nach der erfolgreichen Erfüllung der Vorbedingungen besucht werden, die für jedes Modul vorgegeben sind.
2. Aufgrund ihrer Berufsbezogenen Relevanz sind drei Module (System Design Projekt, Reinraum Laborkurs I und Reinraumlaborkurs II) zusätzlich als BOK Veranstaltung gekennzeichnet.
3. Das empfohlene Fachsemester sollte unbedingt beachtet werden um ein terminkonfliktfreies Studium mit dem Ziel eines Abschlusses in der Regelstudienzeit zu verstehen. Ein davon abweichender Besuch der Lehrveranstaltungen wirkt möglicherweise studienverlängernd.

| Modul | Empfohlenes Fachsemester | Vorbedingung |
|------------------------------------|--------------------------|------------------------------------|
| Experimentalphysik I | 1 | - |
| Experimentalphysik II | 2 | Experimentalphysik I |
| Festkörperphysik für MST | 3 | Experimentalphysik II |
| Mathematik für Ingenieure I | 1 | - |
| Mathematik für Ingenieure II | 2 | Mathematik für Ingenieure I |
| Differentialgleichungen | 3 | Mathematik für Ingenieure II |
| Allgemeine und anorganische Chemie | 1 | - |
| Organische Chemie | 3 | Allgemeine und anorganische Chemie |
| Physikalische Chemie | 3 | Allgemeine und anorganische |

| | | |
|------------------------------------|---|---------------------------------------|
| | | Chemie |
| | | |
| MST Technologien und Prozesse | 1 | - |
| MST Bauelemente | 3 | MST Bauelemente |
| Technische Mechanik | 4 | Experimentalphysik I |
| Konstruktionsmethodik | 5 | Technische Mechanik |
| Angewandte Mikrosystemtechnik | 6 | Reinraumlaborkurs II |
| MST Simulation | 6 | Differentialgleichungen |
| | | |
| Einführung in die Elektrotechnik | 2 | Experimentalphysik I und Mathematik I |
| Elektronik | 3 | Einführung in die Elektrotechnik |
| Messtechnik | 4 | Elektronik |
| Systemtheorie und Regelungstechnik | 4 | Mathematik für Ingenieure II |
| | | |
| Werkstofftechnologien | 4 | Festkörperphysik |
| Keramiken, Metalle und Polymere | | Werkstofftechnologien |
| Halbleiter | 6 | Werkstofftechnologien |
| | | |
| Praktische Übungen Chemie | 3 | Allgemeine und anorganische Chemie |
| Einführung in die Informatik | 4 | - |
| Mikrocomputertechnik | 4 | Elektronik |
| Produktionstechniken | 4 | - |
| Biomaterialien | 5 | Organische Chemie |
| Integrierte Schaltungen | 5 | Elektronik |
| Qualitätsmanagement | 5 | - |
| | | |
| System Design Projekt | 1 | - |
| Reinraumlaborkurs I | 2 | MST Technologien und Prozesse |
| Reinraumlaborkurs II | 5 | Reinraumlaborkurs I |
| | | |
| Bachelor-Arbeit | 6 | Mind. 135 ECTS-Punkte |

Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften hat einen Umfang von 158 ECTS-Punkten, wovon 5 ECTS-Punkte auf den Bereich fachfremde Wahlmodule und 10 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit entfallen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst insgesamt 22 ECTS-Punkte.

§ 2 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Fremdsprachen

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem dritten und sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von insgesamt 8 Wochen, die zusammenhängend oder auch aufgeteilt auf zwei Praxisphasen abgeleistet werden können. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 4 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen beruflicher Tätigkeit in einer Apotheke, Krankenhausapotheke, in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis oder in einem anderen geeigneten Betrieb der pharmazeutischen oder chemischen Industrie erworben wurden, können als Berufspraktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Für die Orientierungsprüfung müssen aus den vier Modulen *Mathematik, Allgemeine und Anorganische Chemie, Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten I* und *Quantitative Analyse* mindestens drei erfolgreich absolviert werden. Welche Prüfungsleistungen als Orientierungsprüfung gelten, wird von den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung festgelegt.

(2) Insgesamt müssen für die Orientierungsprüfung mindestens 30 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

§ 6 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften nicht verlangt.

§ 7 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Umfang und Art der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Für praktische Lehrveranstaltungen kann als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen verlangt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln.

§ 8 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Es sind schriftliche und mündliche Prüfungen möglich. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren, Testate, Hausarbeiten und Protokolle oder eine Kombination davon sein. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen. Umfang und Art der Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Für Module, in denen eine schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, gilt die Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Moduls gleichzeitig als Anmeldung zur Modulabschlussprüfung.

§ 9 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Pharmazie-, Chemie-, Biologie-, Biochemie-, Biotechnologie- oder Medizin-Studiengängen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Chemie-, Biologie-, Biochemie-, Biotechnologie- oder Medizin-Studiengängen verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen

Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete des Studiengangs Pharmazeutische Wissenschaften liegt.

§ 10 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 12 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten. Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer/innen gemäß § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung.

§ 13 Gesamtnotenbildung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(2) Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Darüber hinaus kann in vier Modulen eine zweite Wiederholungsmöglichkeit genutzt werden, die jeweils alle in dem Modul abzulegenden Prüfungsleistungen betrifft. Dies gilt nicht für Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.

(3) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(4) Die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungen im Sinne einer Notenverbesserung gemäß § 25 der Prüfungsordnung wird nicht gegeben.

§ 15 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind folgende Module zu belegen. Hierbei sind die belegbaren Lehrveranstaltungen sowie die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Anlage im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Grundlegende Module:

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung |
|------------|-----|------|----------------------|--|
| Mathematik | S | 3 | 1 | schriftlich |

| | | | | |
|--|-----------|----|-----|------------------------|
| Physik / Physikalische Chemie | V | 4 | 1 | schriftlich / mündlich |
| | V + P + S | 6 | 2 | schriftlich/ mündlich |
| Allgemeine und Anorg. Chemie | V + P + S | 15 | 1 | schriftlich |
| Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten I | V | 1 | 1 | schriftlich |
| | V | 3 | 1 | schriftlich |
| | V | 1 | 1 | schriftlich |
| Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten II | V | 1 | 3 | schriftlich |
| | P | 1 | 4 | schriftlich |
| | S+P | 3 | 3/4 | schriftlich |
| | P | 3 | 4 | mündlich /schriftlich |
| | P+ V | 3 | 3/4 | mündlich /schriftlich |
| Quantitative Analyse | V + P + S | 11 | 2 | schriftlich |
| Organische Chemie | S + V | 4 | 2 | schriftlich / mündlich |
| | V + P + S | 14 | 3 | schriftlich |
| Arzneiformenlehre | V + P | 7 | 2/3 | schriftlich |
| | S | 1 | 3 | schriftlich / mündlich |
| Medizinische Grundlagen | V | 3 | 2 | schriftlich |
| | V | 3 | 3 | schriftlich |
| Instrumentelle Analytik | V + P + S | 12 | 4 | schriftlich / mündlich |
| Biochemie | V | 4 | 4/5 | schriftlich / mündlich |

Vertiefende Module:

| | | | | |
|---|-----------|----|-----|------------------------|
| Strukturaufklärung | V + S | 3 | 4 | schriftlich / mündlich |
| Arzneistofffindung und -synthese | V + S | 4 | 5 | schriftlich / mündlich |
| Biogene Arzneistoffe und Molekularbiologie | S | 4 | 5 | schriftlich / mündlich |
| | P+ S + V | 8 | 6 | schriftlich / mündlich |
| Qualitätssicherung von Arzneimitteln | S + P + Ü | 8 | 5 | schriftlich |
| Grundlagen der Pharmakologie | V + S | 5 | 5/6 | schriftlich / mündlich |
| Bioinformatik/Molecular Modeling | V + S | 4 | 5/6 | schriftlich / mündlich |
| Grundlagen der Klin. Chemie | V | 2 | 6 | schriftlich / mündlich |
| Biopharmazie | S | 2 | 6 | schriftlich |
| Bachelorarbeit | | 10 | 6 | schriftlich |

P: Praktikum, S: Seminar, V: Vorlesung, Ü: Übungen

(2) Fachfremde Wahlmodule

Fachfremde Wahlmodule im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Studienleistung |
|--|-----|------|----------------------|------------------------|
| Spezielle Rechtsgebiete f. Pharm. | V | 1 | 2/4 | Studienleistung |
| Terminologie | S | 1 | 3 | schriftlich / mündlich |
| Geschichte der Pharmazie | V | 1 | 3 | Studienleistung |

| | | | | |
|---------------------------------------|---|---|-----|-----------------|
| Ernährungslehre | V | 1 | 4/6 | Studienleistung |
| Wissenschaftstheorie und Ethik | V | 1 | 3/6 | Studienleistung |
| Ökologie | V | 1 | 4/6 | Studienleistung |
| Makromolekulare Chemie | V | 1 | 3/6 | Studienleistung |

Weitere Bereiche können auf Antrag eines/r Studierenden bewilligt werden, sofern ein geeignetes Studienprogramm vorgelegt wird. Über den Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Absprache mit der exportierenden Fakultät.

(3) Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen 22 ECTS erworben werden. 10 ECTS-Punkte werden für das erfolgreich absolvierte Berufspraktikum vergeben, 12 ECTS-Punkte werden am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erworben."

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie

§ 1 Studienumfang

(1) Gemäß § 4 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung hat das Hauptfachstudium Chemie einen Umfang von 157 ECTS-Punkten.

(2) In der Chemie entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den ersten Modul-Teilprüfungen der Vorlesungen „Allgemeine und Anorganische Chemie“, „Rechenmethoden der PC I“ und „Organische Chemie I“. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn im Durchschnitt dieser drei Klausuren mindestens 50% der maximal geforderten Leistungen erzielt wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Chemie nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Praktikum können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Praktikumsabschlussprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsleistungen

Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausuren, mündliche Prüfungen, Testate über erbrachte Praktikumsleistungen, Referate sowie die Präsentation der B. Sc.-Arbeit. Die Art der studienbegleitenden Prüfungen ist in §14 Absatz 8 spezifiziert.

Schriftliche Prüfungen (Testate, Klausuren) haben eine maximale Dauer von 240 Minuten, mündliche Prüfungen und Referate eine maximale Dauer von 45 Minuten.

§ 7 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Chemie-Studiengängen.

§ 8 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung

Abweichend von § 17 Absatz 3 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch solche Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Chemie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Bildung der Modulnote

Die Modulnote ergibt sich, wo es Modulteil-Prüfungen gibt, jeweils aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel dieser Modulteil-Prüfungen.

§ 10 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 137 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse im Umfang von 3 ECTS-Punkten.

(2) Die Zulassung zur Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(3) Die Präsentation erfolgt vor mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 10 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.

(4) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich. Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(5) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 20 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 12 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten für die Modulprüfungen, für die Bachelor-Arbeit und für deren Präsentation.

(2) Sind die Note für die Bachelor-Arbeit und die Fach-Gesamtnoten in jedem der 4 chemischen Teilfächer 1,3 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Für die Fächer Organische Chemie, Anorganische und Analytische Chemie, Physikalische Chemie sowie für das Wahlpflichtfach (Biochemie oder Makromolekulare Chemie) wird im Zeugnis in Ergänzung zu § 28 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen jeweils eine Gesamtnote ausgewiesen; sie errechnet sich aus den Einzelnoten für die Modulprüfungen des jeweiligen Fachs als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel.

§ 13 Anerkennung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können **maximal** zweimal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind **drei** Prüfungsleistungen, die der Student / die Studentin frei auswählen kann, bei denen eine dritte Wiederholung zugelassen wird.

(2) Abweichend von den Bestimmungen von § 26 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist eine Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung aus studienorganisatorischen Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(3) Eine bestandene Klausur kann innerhalb der nächsten zwei Semester in insgesamt höchstens **drei** Fällen zur Notenverbesserung wiederholt werden. Bewertet wird jeweils die bessere bestandene Prüfung.

§ 14 Studieninhalte

(1) Im Hauptfachstudium Chemie sind im Regelfall 157 ECTS-Punkte gemäß der folgenden Tabelle zu erwerben. Darin eingeschlossen sind die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten sowie die Präsentation der Bachelor-Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten.

(2) Die B. Sc.-Arbeit muss in einem der 5 chemischen Fächer (AC, OC, PC, BC, MC) angefertigt werden.

(3) Die jeweiligen Module dürfen erst nach der erfolgreichen Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen besucht werden, die in der folgenden Tabelle angegeben sind.

(4) Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind in der folgenden Tabelle bestimmte Veranstaltungen ganz oder anteilig als BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet. Diese Module werden in der Anlage C „Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ noch einmal gesondert aufgeführt.

(5) Jedes Modul wird von einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen. Die Art der studienbegleitenden Prüfungen ist in der Tabelle in Absatz 8 spezifiziert.

(6) Als Wahlpflichtfach ist entweder das Fach Biochemie oder das Fach Makromolekulare Chemie zu belegen.

(7) Es bestehen in 3 der 5 in der folgenden Tabelle genannten Chemiefächer Abwahlmöglichkeiten im Umfang von jeweils 7-8 ECTS-Punkten. Im Einzelnen besteht die Abwahlmöglichkeit in AC: AGP (8 ECTS), in BC: BC I und BC-GP (8 ECTS), in MC: MC I und MC-GP (8 ECTS), in OC: OGP (8 ECTS) sowie in PC: PC-III V+Ü (7 ECTS). Die abwählbaren Veranstaltungen sind in der nachfolgenden Tabelle mit AB gekennzeichnet.

(8) Studieninhalte:

| Fachsemester | Modultitel | Vorlesung (V)/ Pflicht-Übungen (Ü)/ Seminar (S)/ Praktikum (Pr) | Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)/ Optional (O) | Zulassungsvoraussetzung | ECTS | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|---|--|--|--|-----------------------------|------|---|
| 3 Anorganische, Allgemeine und Analytische Chemie | | | | | 39 | |
| 1 | Allgemeine und Anorganische Chemie | V | P | - | 8 | 1 Klausur vor Weihnachten als Teil der Zulassungsvoraussetzungen für EFK b) 2. Klausur am Ende der LV a) |
| 1 | Einführungskurs mit integrierten Übungen | Pr + Ü | P | b) | 4 | 1 Klausur zs. mit Stoff aus Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie |
| 2 | Analytische Chemie I | V | P | - | 3 | Klausur |
| 2 | Allgemeine Chemie | Pr | P | Prüfung zum Einführungskurs | 5 | Präparate-Testate + Protokolle |
| 3 | Anorganische Chemie I | V + Ü | P | - | 4 | Klausur |
| 4 | Anorganische Chemie II | V + Ü | P | - | 4 | Klausur |

| | | | | | | |
|-----------------------------|--|--------|-----------|---|-----------------|--|
| 5 | Begleitvorlesung zum Anorganisch-chemischen Grundpraktikum | V | P | Teilnahme am Anorganisch-chemischen Grundpraktikum | 3 | mündliche Prüfung |
| 5 | Anorganisch-chemisches Grundpraktikum | Pr | P oder AB | entweder Klausur AC-I oder Klausur AC-II | 8 | |
| Physikalische Chemie | | | | | 45 | |
| 1 | Rechenmethoden der PC I | V + Ü | P | - | 7 | 1 Klausur vor Weihnachten als Teil der Zulassungsvoraussetzungen für EFK b); 2. Klausur am Ende der LV a) |
| 2 | Physikalische Chemie I | V + Ü | P | - | 9 | Klausur |
| 3 | Physikalische Chemie II | V + Ü | P | - | 9 | Klausur |
| 3 oder 4 | Physikalisch-chemisches Grundpraktikum | Pr + Ü | P | Klausur Physikalische Chemie I und entweder Klausur Rechenmethoden der PC I oder Rechenmethoden der PC II | 6 (incl. 3 BOK) | Klausur |
| 4 | Rechenmethoden der PC II | V + Ü | P | - | 7 | Klausur |
| 5 | Physikalische Chemie III | V + Ü | P oder AB | - | 7 | Klausur |
| Organische Chemie | | | | | 28 | |
| 1 | Organische Chemie I | V | P | - | 4 | 1 Klausur vor Weihnachten als Teil der Zulassungsvoraussetzungen für EFK b); 2. Klausur am Ende der LV a) |
| 2 | Organische Chemie II | V | P | - | 5 | Klausur |
| 3 oder 4 | Organisch-chemisches Grundpraktikum | Pr | P oder AB | entweder Klausur OC-I oder Klausur OC-II, aber $\geq 50\%$ der insges. max. zu erzielenden Punkte | 8 | Präparate + Protokolle \rightarrow praktische Note; 2 Klausuren a) \rightarrow Theorienote |
| 3 oder 4 | Begleitvorlesung zum Organisch- | V + Ü | P | - | 8 (3 ECTS) | |

| | | | | | | |
|---|---|--------------------------------------|------------|----------------------------------|---|---|
| | chemischen Grundpraktikum | | | | gleichzeitig BOK) | |
| 5 | Organische Chemie III | | | | | |
| Alternative zu 5: 6 | Organische Chemie IV | V | P | - | 3 | Klausur |
| Biochemie | | | | | 8 | |
| 4 (Alternative: 5) | Biochemie I | V | WP oder AB | - | 5 | Klausur |
| 5 | Biochemisches Grundpraktikum | Pr | WP oder AB | Klausur Biochemie I | 3 | mündliche Prüfung |
| Makromolekulare Chemie | | | | | 8 | |
| 4 (Alternative 5) | Makromolekulare Chemie I | V | WP oder AB | - | 5 | Klausur |
| 5 | Makromolekulares Grundpraktikum | Pr | WP oder AB | Klausur Makromolekulare Chemie I | 3 | mündliche Prüfung |
| Fach der B.Sc.-Arbeit | | | | | 25 | |
| 6 | Methodenkurs (fachabhängig incl. Seminar und/oder Übungen) | Pr (fachabhängig incl. S und/oder Ü) | P | - | 10 (AC, BC, MC und PC jeweils incl. 3 BOK; OC ohne BOK) | AC und PC: mündliche Prüfung; OC: Präparate-Testate; BC und MC: mündliche Prüfung |
| 6 | B.Sc.-Arbeit (fachabhängig incl. Vorlesung, Seminar und/oder Übungen) | Pr (fachabhängig incl. S und/oder Ü) | P | - | 12 | OC: Präparate-Testate; Spektroskopieklausur; Klausur zu OC-IV oder OC-III; AC, BC und PC: Bewertung wie Mitarbeiterpraktikum, aber BC und MC zusätzlich mündliche Prüfung |
| 6 | Präsentation der B.Sc.-Arbeit | S | P | B.Sc.-Arbeit | 3 (gleichzeitig BOK) | Seminarvortrag mit Diskussion |
| Weitere Lehrveranstaltungen | | | | | 12 | |
| 1 | Experimentalphysik | V | P | | 6 | Klausur |
| 2 | Physikalisches Praktikum | Pr | P | Klausur zu Experimentalphysik | 6 | Klausur |
| Optionale Lehrveranstaltungen (sofern angeboten; Aufzählung unvollständig) | | | | | 13 | Studienleistung |

| | | | | | | |
|---------------------|---|---|---|---|----------------------|--|
| 1 | Übungen zur Vorlesung Organische Chemie I | Ü | O | - | 2 (gleichzeitig BOK) | Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung |
| 2 | Übungen zur Vorlesung Organische Chemie II | Ü | O | - | 2 (gleichzeitig BOK) | Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung |
| 4 oder 5 | Übungen Biochemie I | Ü | O | - | 2 (gleichzeitig BOK) | Klausur |
| 4 oder 5 | Übungen Makromolekulare Chemie I | Ü | O | - | 2 (gleichzeitig BOK) | Klausur oder mündliche Prüfung |
| 5 | Moderne Physik | V | O | - | 5 | Klausur |
| 5 | Übungen zur Vorlesung Organische Chemie III | Ü | O | - | 2 (gleichzeitig BOK) | Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung |
| Alternative zu 5: 6 | Übungen zur Vorlesung Organische Chemie IV | | | | | |

- a) Eine studienbegleitende Prüfung, zu der mehr als 1 Klausur absolviert werden muss, gilt als bestanden, wenn im Schnitt dieser Klausuren ≥ 50 % der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden; die Note dieser Prüfungsleistung ergibt sich aus den dazu im Schnitt erreichten Punktausbeuten.
- b) Zum EFK wird zugelassen, wer im Mittel der 3 1.-Semester-Vorweihnachtsklausuren ≥ 50 % der maximal erzielbaren Punkte erreicht.

Embedded Systems Engineering

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Embedded Systems Engineering (ESE) hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte. Der Arbeitsaufwand des/der Studierenden entspricht 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Mathematik, Physik, Technische Informatik, Einführung in die Programmierung oder Elektrotechnik mit einem Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten. Welche Prüfungsleistungen als Orientierungsprüfung gelten, wird von den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung festgelegt.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Embedded Systems Engineering nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus informatischen und mikrosystemtechnischen Studiengängen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 kann der Fachprüfungsausschuss Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in verwandten Fächern den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, Referaten, Testaten, Klausuren, Übungsblättern und Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und zusätzlich den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 7 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen bestanden werden. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der Prüfungsleistung werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und zusätzlich den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul mehr als eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu absolvieren, so geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(2) Abweichend zu § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung erfolgt die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch einen Prüfer/eine Prüferin der Technischen Fakultät.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird im Rahmen eines Abschlusskolloquiums präsentiert, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit eingereicht wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit und ist in der Regel hochschulöffentlich.

§ 11 Gesamtnotenbildung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten. Dabei werden die Modulnoten der Module Mathematik, Physik, Technische Informatik, Einführung in die Programmierung und Elektrotechnik einfach gewichtet. Alle übrigen Module gehen dreifach gewichtet in die Gesamtnote ein.

(2) Sind alle Modulnoten jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen. Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(2) Innerhalb der ersten fünf Semester bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können in höchstens drei Modulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Referate, Hausarbeiten und Protokolle. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie des Proseminars und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering gliedert sich in einen Pflichtbereich, in dem 130 ECTS-Punkte zu absolvieren sind, und einen Wahlpflichtbereich, in dem 30 ECTS-Punkte zu absolvieren sind. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Pflichtbereich

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Art d. studienbegl. Prüfungsleistung |
|-------------------------|-----|------|----------------------|--------------------------------------|
| Mathematik | | | | |
| Teilmodul Mathematik I | V+Ü | 8 | 1 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Teilmodul Mathematik II | V+Ü | 6 | 2 | schriftliche oder mündliche Prüfung |

| | | | | |
|---|-------|---|---|-------------------------------------|
| Physik | | | | |
| Teilmodul Experimentalphysik I | V+Ü | 9 | 1 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Teilmodul Experimentalphysik II | V+Ü | 9 | 2 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Technische Informatik | V+Ü | 8 | 1 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Einführung in die Programmierung | V+Ü | 6 | 2 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Elektrotechnik | V+Ü+P | 9 | 2 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Differentialgleichungen | V+Ü | 3 | 3 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Algorithmen und Datenstrukturen | V+Ü | 4 | 3 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Elektronik | V+Ü | 9 | 3 | schriftliche oder mündliche Prüfung |

| | | | | |
|--|-----|----|---|--|
| Mikrosystemtechnik (MST) Bauelemente, Aktorik, Sensorik | V | 3 | 3 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Proseminar* | S | 3 | 3 | Referat |
| ESE Grundlagen | | | | |
| Teilmodul Embedded Systems Grundlagen Vorlesung | V+Ü | 6 | 3 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Teilmodul Hardware/Embedded Systems/Softwarepraktikum | P | 6 | 4 | Studienleistung |
| Messtechnik | V+P | 6 | 4 | Protokoll und Klausur |
| Systemtheorie und Regelungstechnik | V+Ü | 5 | 4 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Konstruktion | | | | |
| Teilmodul Werkstoffe und Mechanik | V+Ü | 6 | 4 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Teilmodul Entwurf, Konstruktionsmechanik und Simulation | V+Ü | 6 | 5 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Integrierte Schaltungen | V+Ü | 6 | 5 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Bachelorarbeit | | 12 | 6 | schriftlich |

* Die wählbaren Proseminare werden im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Wahlpflichtbereich

| | | | | |
|--------------------------------|-----|---|---|--|
| ESE-Wahlpflichtmodul I | | | | |
| Teilmodul ESE-Wahlpflicht | V+Ü | 6 | 3 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Teilmodul ESE-Wahlpflicht | V+Ü | 6 | 4 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| ESE-Wahlpflichtmodul II | | | | |
| Teilmodul ESE-Wahlpflicht | V+Ü | 6 | 5 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Teilmodul ESE-Wahlpflicht | V+Ü | 6 | 5 | schriftliche oder mündliche Prüfung |
| Teilmodul ESE-Wahlpflicht | V+Ü | 6 | 6 | schriftliche oder mündliche Prüfung |

Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Kursvorlesung Informatik (Rechnerarchitektur, Softwaretechnik, Datenbanken und Informationssysteme, Künstliche Intelligenz, Bildverarbeitung, Algorithmentheorie)
- Spezialvorlesung Informatik aus den Gebieten Algorithmen und Datenstrukturen, Rechnerarchitektur und Betriebssysteme, Programmiersprachen und Softwaretechnik, Künstliche Intelligenz und Robotik, Graphische und Bildverarbeitende Systeme, Kommunikation und Datenhaltung
- Stochastik
- Mikrocomputertechnik
- MST Technologien und Prozesse
- Chemiepraktikum
- Produktionstechniken
- Biomaterialien
- Biologie für MST
- Microsystems Engineering (MSE) Concentrations

Bei der Belegung der Wahlpflichtveranstaltungen gelten folgende Bestimmungen:

- Es müssen insgesamt mindestens zwei Vorlesungen im Bereich der Informatik wie folgt gewählt werden:
 - a) zwei Kursvorlesungen Informatik oder
 - b) eine Kursvorlesung Informatik und eine Spezialvorlesung Informatik

- Die Kursvorlesung Softwaretechnik oder die Kursvorlesung Rechnerarchitektur muss belegt werden. Es dürfen auch beide belegt werden.
- Module aus Spezialvorlesungen Informatik oder MSE Concentrations dürfen bis zu einem Umfang von maximal 12 ECTS belegt werden.

Module bestehend aus Vorlesung und begleitender Übung (V+Ü) werden in der Regel im Rahmen der Vorlesung geprüft. Ausnahmen hiervon sind im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zusätzlich zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen insgesamt 20 ECTS erworben werden. Davon werden 12 ECTS-Punkte in folgenden Modulen erbracht:

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Studienleistung |
|-----------------------|-----|------|----------------------|------------------------|
| System Design Project | P | 4 | 1 | Protokoll |
| ESE Projekt | V+P | 5 | 5 | Hausarbeit und Referat |
| Abschlusskolloquium | | 3 | 6 | mündlich |

Zusätzlich müssen Studienleistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht werden.“

Geowissenschaften

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Das Nebenfach entfällt.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen drei der vier Modulteilprüfungen Kristalle - Minerale - Gesteine I, Kristalle - Minerale - Gesteine II, Endogene Geologie und Exogene Geologie bestanden werden.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird nicht verlangt.

§ 4 Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geowissenschaftlichen Studiengängen.

§ 5 Studienleistungen

In jeder Lehrveranstaltung können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur studienbegleitenden Prüfungsleistung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, Referaten, Protokollen, Übungen, Testaten und Klausuren bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren, Hausarbeiten oder Protokolle sein. Mündliche Prüfungsleistungen sind nicht vorgesehen.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt die Dauer der Klausur in der Regel 30 Minuten pro ECTS-Punkt, mindestens aber 45 Minuten.

§ 7 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 11 ECTS Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist fest gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Jedem Exemplar muss außerdem eine CD beigefügt werden, welche den gesamten Inhalt der Papierversion als pdf-Dokument enthält.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen aus dem Bereich "Geowissenschaften", die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen aus den Bereichen "Naturwissenschaftliche Grundlagen", die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geowissenschaften sind folgende Module zu belegen:

Bereich Geowissenschaften

| Modul | Total ECTS | Art* | Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) | Studienbegleitende Prüfungsleistungen | Empfohlenes Fachsemester |
|------------------------------------|------------|-------|---|---------------------------------------|--------------------------|
| Bausteine der Erde | | | P | | |
| Kristalle - Minerale - Gesteine I | 5 | V + Ü | | Klausur | 1 |
| Kristalle - Minerale - Gesteine II | 5 | V + Ü | | Klausur | 2 |
| Prozesse der Erde | | | P | | |
| Endogene Geologie | 5 | V + Ü | | Klausur | 1 |
| Exogene Geologie | 5 | V + Ü | | Klausur | 2 |

| | | | | | |
|--|---|--------|-----------|--------------------|-------|
| Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden I | | | P | | |
| Interpretation Geologischer Karten I | 3 | Ü | | Klausur | 1 |
| Interpretation Geologischer Karten II | 3 | Ü | | Klausur | 2 |
| Geologisches Gelände- und Labor-praktikum | 4 | P | | Protokolle/Klausur | 2 |
| Geo-Praxis I | | | P | | |
| Exkursionen / Industrieexkursionen | 5 | Ex | | - | 1 + 2 |
| Kartierkurs | 4 | P | | Protokoll | 2 |
| Physikalisch-Chemische Grundlagen | | | P | | |
| Physik und Chemie der Minerale | 3 | V + Ü | | Klausur | 3 |
| Geochemie | 3 | V + Ü | | Klausur | 3 |
| Polarisationsmikroskopie | 4 | V + Ü | | Klausur | 4 |
| Disziplinen der Geologie | | | P | | |
| Historische Geologie | 1 | V | | Klausur | 4 |
| Strukturgeologie und Tektonik | 4 | V + Ü | | Klausur | 4 |
| Sedimentologie | 2 | V + Ü | | Klausur | 3 |
| Paläontologie | 2 | V + Ü | | Klausur | 3 |
| Energie und Ressourcen | | | P | | |
| Geothermie und Energierohstoffe | 3 | V + Ü | | Klausur | 3 |
| Steine und Erden | 1 | B | | Klausur | 3 |
| Erzlagerstätten | 1 | B | | Klausur | 4 |
| Technische Mineralogie | 2 | B + Ex | | Klausur | 4 |
| Geo-Praxis II | | | P | | |
| Exkursionen / Industrieexkursionen | 5 | Ex | | - | 3 + 4 |
| Kartierkurs | 4 | P | | Protokoll | 4 |
| Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden II | | | P | | |
| Quantitative Methoden in der Geologie | 2 | V + Ü | | Hausarbeit | 5 |
| Geochemische Methoden | 3 | V + Ü | | Klausur | 6 |
| Petrophysik | 2 | V + Ü | | Protokolle | 6 |
| Kristallingeologie | | | WP | | |
| Petrogenese in Kruste und Mantel | 3 | V + Ü | | Klausur | 5 |
| Spannung und Verformung von Gesteinen | 2 | V + Ü | | Klausur | 6 |
| Realstruktur der Kristalle | 1 | V | | Klausur | 6 |
| Pflichtexkursionen zum Modul | 2 | Ex | | Protokolle | 5 + 6 |
| Sedimentgeologie | | | WP | | |
| Faziesanalyse | 2 | V + Ü | | Klausur | 5 |
| Paläobiologie | 2 | V + Ü | | Klausur | 5 |
| Beckenanalyse | 2 | V + Ü | | Protokolle | 6 |
| Pflichtexkursionen zum Modul | 2 | Ex | | Protokolle | 5 + 6 |
| Wasser | | | WP | | |
| Hydrogeologie | 2 | V + Ü | | Klausur | 5 |
| Hydrogeologisches Praktikum | 3 | P | | Protokoll | 6 |

| | | | | | |
|--|---|-------|-----------|------------|-------|
| Geochemie natürlicher Wässer | 2 | V + Ü | | Klausur | 6 |
| Pflichtexkursionen zum Modul | 1 | Ex | | Protokolle | 5 + 6 |
| Raum und Zeit | | | WP | | |
| Regionale Geologie Europas | 2 | V | | Hausarbeit | 5 |
| Themen der Historischen Geologie | 2 | V + Ü | | Klausur | 6 |
| Fossilien in der Erdgeschichte | 2 | V + Ü | | Klausur | 6 |
| Pflichtexkursionen zum Modul | 2 | Ex | | Protokolle | 5 + 6 |
| Umwelt | | | WP | | |
| Geologische Risiken | 2 | V + Ü | | Klausur | 5 |
| Erneuerbare Energien | 2 | V + Ü | | Klausur | 5 |
| Abfall | 1 | V + Ü | | Klausur | 6 |
| Geochemische Stoffkreisläufe | 1 | V + Ü | | Klausur | 6 |
| Pflichtexkursionen zum Modul | 2 | Ex | | Protokolle | 5 + 6 |
| Materialwissenschaften | | | WP | | |
| Kristallographisches Praktikum | 4 | P | | Protokolle | 5 |
| Kristallzüchtung | 1 | V + Ü | | Klausur | 5 |
| Röntgenographische Untersuchungsmethoden | 2 | V + Ü | | Klausur | 6 |
| Pflichtexkursionen zum Modul | 1 | Ex | | Protokolle | 5 + 6 |

* V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, Ex = Exkursion, B = Blockkurs

Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen

| Modul | Total ECTS | Art* | Pflichtmodul (P) | Studienbegleitende Prüfungsleistungen | Empfohlenes Fachsemester |
|---|------------|-------|-----------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| | | | Wahlpflichtmodul (WP) | | |
| Naturwissenschaften I | | | P | | |
| Allgemeine und Anorganische Chemie | 5 | V | | Klausur | 1 |
| Mathematik für NaturwissenschaftlerInnen I | 6 | V + Ü | | Klausur | 1 |
| Naturwissenschaften II | | | P | | |
| Einführung in die Physik mit Experimenten: Grundlagen | 8 | V + Ü | | Klausur | 1 |
| Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie | 7 | P | | Klausur | nach 1 |
| Naturwissenschaften III | | | P | | |
| Physikalisches Praktikum für NaturwissenschaftlerInnen | 4 | P | | Protokolle | nach 2 |
| Naturwissenschaften IV | | | WP | | |
| aus zusätzlichem Lehrangebot der Chemie, Physik und Mathematik bzw. aus der Biologie, Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde | 6 | | | Teilnahme | 3 - 5 |

* V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, Ex = Exkursion, B = Blockkurs

(2) Im Bereich Geowissenschaften müssen aus den sechs angebotenen Wahlpflichtmodulen des dritten Studienjahres vier ausgewählt werden.

(3) Im Bereich Naturwissenschaften müssen für das Wahlpflichtmodul Naturwissenschaften IV Lehrveranstaltungen aus der Chemie, Physik und Mathematik, die nicht in den Naturwissenschaftlichen

Grundlagen I, II und III enthalten sind, und / oder Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Biologie, Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten belegt werden.

Molekulare Medizin

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Molekulare Medizin einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Es wird im Studiengang kein Berufspraktikum vorgesehen.

§ 4 Mentoren

Auf Antrag von Studierenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in den Modulen Chemie und/oder Biochemie/Molekularbiologie und/oder Physik abgelegt. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn zwei dieser Module erfolgreich bestanden sind.

§ 6 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin nicht verlangt.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

§ 8 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine Dauer von ca. 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind medizinische, humanbiologische, chemische und biochemische Studiengänge an einer Universität oder Fachhochschule bzw. äquivalente ausländische Studiengänge.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

(1) Ergänzend zu § 7 Absatz 2 der Prüfungsordnung besteht der Fachprüfungsausschuss aus jeweils zwei Professoren/innen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie, je einem Vertreter oder einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes aus der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Ergänzend zu § 7 Absatz 3 der Prüfungsordnung werden die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und seine/ihre Stellvertreter/in von der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie bestellt.

§ 11 Bildung der Modulnote

(1) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Zur Bildung der Note für das Modul Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium wird die Bachelor-Arbeit mit 4/5 und das Abschlusskolloquium mit 1/5 gewichtet.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 13 Umfang der Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung erfolgt durch eine/n Prüfer/in gemäß § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung als Einzelprüfung. Das Abschlusskolloquium der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums der Bachelor-Arbeit gilt § 19 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 14 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.

(2) Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungen im Sinne einer Notenverbesserung gemäß § 25 der Prüfungsordnung wird nicht gegeben.

(2) Wenn im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von den Bestimmungen von § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch erst im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden.

§ 16 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Molekulare Medizin gliedert sich in folgende Pflichtmodule. Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch beschrieben.

| Modul | Art | SWS | ECTS | Empfohlenes Semester | Art d. studienbegl. Prüfungsleistung |
|---|-----|-----|-------|----------------------|---------------------------------------|
| Physik | V | 2 | 2 | 1 | schriftliche Modulabschlussprüfung |
| | V | 4 | 3 | 1 | |
| | P | 3 | 2 | 2 | |
| | | | 1 | 2 | |
| Chemie | V | 4 | 3 + 1 | 1 | Klausur |
| | V | 3 | 2 + 1 | 2 | Klausur |
| | S | 2 | 2 | 2 | Klausur |
| | P | 10 | 6 | 2 | |
| | | | 1 | 2 | |
| Physikalische Chemie | V | 3 | 2 + 1 | 3 | Klausur |
| | P | 4 | 4 + 1 | 3 | Klausur |
| Biochemie/ Molekularbiologie | V | 5 | 4 + 1 | 1 | mündliche Modulabschlussprüfung |
| | P | 3 | 2 | 1 | |
| | V | 4 | 3 + 1 | 2 | |
| | P | 3 | 2 | 2 | |
| | | | 3 | 2 | |
| Molekulare Medizin | S | 2 | 2 + 2 | 1 | mündliche Modulabschlussprüfung |
| | S | 2 | 2 + 2 | 2 | |
| | P | 3 | 2 + 1 | 2 | |
| | P | 3 | 2 | 3 | |
| | S | 2 | 2 | 3 | |
| | | | 3 | 3 | |
| Physiologie | V | 5 | 4 | 3 | mündliche Modulabschlussprüfung |
| | P | 3 | 2 | 3 | |
| | V | 4 | 3 | 4 | |
| | P | 3 | 2 | 4 | |
| | | | 3 | 4 | |
| Humangenetik, Entwicklungsbiologie | V | 2 | 1 | 3 | schriftliche Modulabschlussprüfung |
| | V | 1 | 1 | 3 | |
| | V | 2 | 1 | 4 | |
| | S | 3 | 2 | 4 | |
| | | | 1 | 4 | |
| Anatomie | V | 5 | 4 | 4 | mündliche Modulabschlussprüfung |
| | V | 5 | 4 | 4 | |
| | P | 5 | 5 + 2 | 5 | |
| | | | 3 | 5 | |
| Pharmakologie/ Toxikologie | V | 5 | 4 | 5 | schriftliche Modulabschlussprüfung |
| | P | 2 | 1 | 5 | |
| | S | 2 | 2 | 5 | |
| | | | 1 | 5 | |
| Mikrobiologie, Virologie und Immunologie | V | 2 | 1 | 4 | mündliche Modulabschlussprüfung |
| | V | 4 | 3 | 5 | |
| | V | 2 | 1 | 5 | |
| | S | 2 | 2 | 5 | |
| | S | 2 | 2 | 5 | |
| | P | 2 | 1 | 5 | |
| | P | 0,5 | 1 | 5 | |
| | P | 1 | 1 | 5 | |
| | | | 3 | 6 | |
| Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium | | | 12 | 6 | Bachelorarbeit |
| | | | 3 | 6 | Abschlusskolloquium |

(2) Zusätzlich ist ein studienbegleitendes Praktikum in einem der in der folgenden Tabelle genannten Fächer zu absolvieren. Auf Antrag des/der Studierenden kann der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin weitere Fächer für das studienbegleitende Praktikum genehmigen.

| Modul | Art | SWS | ECTS | Empfohlenes Semester | Art der studienbegl. Prüfungsleistung |
|---|-----|-----|------|--------------------------------|---------------------------------------|
| Studienbegleitendes Praktikum (Wahlfach) - Biochemie/Molekularbiologie - Chemie - Entwicklungsbiologie - Genetik und Humangenetik - Immunologie/Immunbiologie - Mikrobiologie - Molekulare Medizin - Neurobiologie - Neuroanatomie - Neurophysiologie - Pathologie - Pharmakologie/Toxikologie - Virologie | P | 26 | 15 | 1 + 3 + 4 studienbegleitend | |
| | | | 3 | 5 | mündliche Modulabschlussprüfung |

§ 17 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

| | | |
|---|---------------------|-----------------|
| Vorkurs Mathematik | Vorlesung | 400 Studierende |
| Bioinformatik | Vorlesung/Übung | 30 Studierende |
| Medizinische Statistik | Vorlesung + Übung | 30 Studierende |
| Molekular- und Humangenet. Seminar | Vorlesung + Seminar | 30 Studierende |
| Allgemeine und anorganische Chemie | Vorlesung | 180 Studierende |
| Anatomie II + III | Vorlesung | 400 Studierende |
| Biochemie/ Molekularbiologie I + II | Vorlesung | 400 Studierende |
| Entwicklungsbiologie u. Entwicklungsgenetik der Tiere | Vorlesung | 200 Studierende |
| From genome to organism | Vorlesung | 200 Studierende |
| Mikrobiologie | Vorlesung | 400 Studierende |
| Molecular Mechanism of Vertebrate Development | Vorlesung | 200 Studierende |
| Molekulare und zelluläre Immunologie | Vorlesung | 200 Studierende |
| Organische Chemie | Vorlesung | 180 Studierende |
| Pharmakologie und Toxikologie | Vorlesung | 400 Studierende |
| Physik | Vorlesung | 400 Studierende |
| Physikalische Chemie | Vorlesung | 180 Studierende |
| Physiologie I + II | Vorlesung | 400 Studierende |
| Virologie | Vorlesung | 400 Studierende |

Seminar, Praktika und Kurse:

| | | |
|--|-------------------|----------------|
| Neuer Entwicklungen in der Molekularen Medizin | Seminar | 15 Studierende |
| Makroskopische Anatomie | Seminar/Praktikum | 15 Studierende |
| Ethische Grundlagen | Seminar | 30 Studierende |
| Molekulare Infektionsimmunologie | Seminar | 30 Studierende |
| Organisch Chemisches Praktikum | Seminar | 30 Studierende |
| Pharmakologie und Toxikologie | Seminar | 30 Studierende |
| Propädeutikum Molekulare Medizin I+ II | Seminar | 15 Studierende |
| Virologie | Seminar | 30 Studierende |
| Wiss. Englisch | Seminar | 15 Studierende |
| Biochemie/ Molekularbiologie I + II | Praktikum | 10 Studierende |
| Pharmakologie und Toxikologie | Praktikum | 6 Studierende |

| | | |
|--------------------------------------|-----------|-----------------|
| Physik | Praktikum | 10 Studierende |
| Physikalische Chemie | Praktikum | 10 Studierende |
| Physiologisches Praktikum, vegetativ | Praktikum | 15 Studierende |
| Mikrobiologie | Praktikum | 20 Studierende |
| Immunologie | Praktikum | 30 Studierende |
| Mikroskopische Anatomie | Praktikum | 24 Studierende |
| Molekulare Zellbiologie | Praktikum | 6 Studierende |
| Neurophysiologie | Praktikum | 15 Studierende |
| Organisch Chemisches Praktikum | Praktikum | 10 Studierende |
| Studienbegleitendes Wahlfach | Praktikum | 4 Studierende |
| Virologie | Praktikum | 6 Studierende |
| Medizinische Terminologie | Übung | 100 Studierende |

Physik

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Physik hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten, davon entfallen mindestens 8 und höchstens 13 ECTS-Punkte auf fachfremde Wahlmodule. Zusätzlich werden 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) absolviert.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus jeweils einer bestandenen Modulprüfung aus den Modulen der Experimentalphysik, der Theoretischen Physik und dem Bereich Mathematik.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Physik nicht verlangt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gelten. Umfang und Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul aus den Bereichen A, B, C und D gemäß § 11 wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden mündlich oder schriftlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen von Protokollen und Vorträgen sowie Übungsaufgaben. Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Bewertete Übungsaufgaben können mit bis zu 20% als Modulteilprüfungsleistung in die Modulnote einfließen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind Vorträge und mündliche Prüfungen. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so bildet die nach ECTS-Punkten gewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Modulnote für dieses Modul.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Pflichtmodule der Physik und der Mathematik.

§ 8 Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ist die Arbeit auf Englisch abgefasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und eine Diskussion allgemeiner physikalischer Inhalte in einem Kolloquium von mindestens 45 Minuten Dauer, an dem zwei Dozenten / Dozentinnen des Physikalischen Instituts, davon ein hauptamtlicher Professor / eine hauptamtliche Professorin oder dem Fach Physik zugeordneter Professor / zugeordnete Professorin, teilnehmen. Für die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

(6) Aus der Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums durch die beiden Dozenten / Dozentinnen wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote geht die Bachelorarbeit mit zwei Dritteln, das Kolloquium mit einem Drittel gewichtet ein.

§ 9 Gesamtnotenbildung der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die Module der Bereiche A, B, C und D. Dabei werden die drei schlechtesten Modulnoten, davon höchstens zwei aus einem Bereich, gestrichen. Von einer Streichung ausgenommen ist die Note des Bereichs Bachelorarbeit. Bei gleichen Resultaten wird/werden die Note/Noten des/der Modul's/Module gestrichen, für das/die mehr ECTS-Punkte vergeben werden.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Für drei Prüfungsleistungen wird eine zweite Wiederholung zugelassen; davon ausgenommen ist das Modul Bachelorarbeit, das höchstens einmal wiederholt werden kann. Für die zweite Wiederholungsprüfung besteht eine Frist von höchstens einem Jahr nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung. Die Frist für die Orientierungsprüfung bleibt hiervon unberührt. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Möglichkeit zur Wiederholung bereits bestandener studienbegleitender Prüfungen zur Notenverbesserung ist nicht gegeben.

§ 11 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Physik sind folgende Module zu belegen:

| Modul | P / WP /W | LV-Art | ECTS Punkte | Empfohlenes Fachsemester | Art der Prüfungsleistung oder Studienleistung |
|--------------------------------|-----------|-------------------------|----------------------------|--------------------------|---|
| A. Bereich Physik | | | 100 | | |
| Experimentalphysik I | P | V+Ü | 8 | 1 | K/M + Üa |
| Experimentalphysik II | P | V+Ü | 8 | 2 | K/M + Üa |
| Experimentalphysik III | P | V+Ü | 8 | 3 | K/M + Üa |
| Experimentalphysik IV | P | V+Ü | 8 | 4 | K/M + Üa |
| Experimentalphysik V | P | V+Ü | 8 | 5 | K/M + Üa |
| Theoretische Physik I | P | V+Ü | 7 | 1 | K/M + Üa |
| Theoretische Physik II | P | V+Ü | 7 | 2 | K/M + Üa |
| Theoretische Physik III | P | V+Ü | 8 | 3 | K/M + Üa |
| Theoretische Physik IV | P | V+Ü | 8 | 4 | K/M + Üa |
| Theoretische Physik V | P | V+Ü | 8 | 5 | K/M + Üa |
| Anfängerpraktikum I | P | Praktikum (10 Versuche) | 4 (davon 2 interne BOK) | 1 | Pr. |
| Anfängerpraktikum II | P | Praktikum (10 Versuche) | 3 (davon 1 interne BOK) | 2 | Pr. |
| Anfängerpraktikum III | P | Praktikum (10 Versuche) | 3 (davon 1 interne BOK) | 3 | Pr. |
| Fortgeschrittenen-Praktikum I | P | Praktikum (10 Versuche) | 6 (davon 1 interne BOK) | 4 | K+Pr. und M+Pr. |
| Fortgeschrittenen-Praktikum II | P | Praktikum (10 Versuche) | 6 (davon 1 interne BOK) | 5 | K+Pr. und M+Pr. |
| B. Bereich Mathematik | | | 27 | | |

| | | | | | |
|---|---------|--|--------------------------------|-----|---|
| Analysis I | P | V+Ü | 9 | 1 | K/M |
| Analysis II | P | V+Ü | 9 | 2 | K/M |
| Lineare Algebra I | P | V+Ü | 9 | 1 | K/M |
| C. Bereich Bachelorarbeit | | | 12 (davon 2 interne BOK) | | |
| Bachelorarbeit | P | Bachelorarbeit | 10 | 6 | Bachelorarbeit |
| Präsentation | P | Kolloquium | 2 | 6 | Kolloquium (M) |
| D. Bereich Wahlpflichtmodule und Wahlmodule Physik | WP W | | 18-23 | | |
| Physikalisches Seminar | P | S | 4 (davon 2 interne BOK) | 4-6 | Vortrag + Schriftliche Ausarbeitung |
| Spezialvorlesung I | WP | V+Ü | 7 | 4-6 | K/M+Üa |
| Spezialvorlesung II | WP | V+Ü | 7 | 4-6 | K/M+Üa |
| Spezialvorlesung III | W | V+Ü | max. 5 | 4-6 | Studienleistung |
| E. Bereich fachfremde Wahlmodule | | | 8-13 | | |
| Fachfremde Wahlmodule | WP | Gemäß PO der entsprechen- den Fakultäten | 8-13 | 3-5 | Studienleistung |

Abkürzungen:

P-Pflicht

WP-Wahlpflicht

W-Wahl

V-Vorlesung

Ü-Übung

S-Seminar

K- Klausur

M- mündliche Prüfung

Üa-Übungsausarbeitung

Pr.-Protokolle

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen Experimentalphysik IV und V ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens zwei der Module der Experimentalphysik I bis III. Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen Theoretische Physik IV und V ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens zwei der Module der Theoretischen Physik I bis III. Voraussetzung für die Zulassung zu den Fortgeschrittenen-Praktika ist der erfolgreiche Abschluss der Anfängerpraktika.

(3) Die fachfremden Wahlmodule werden mit Studienleistungen abgeschlossen und können aus dem gesamten Angebot der Lehrveranstaltungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gewählt werden, falls die betreffende Fakultät ihre Bereitschaft zum Lehrexport erklärt hat. Eine aktualisierte Liste der zur Verfügung stehenden fachfremden Wahlmodule findet sich im Modulhandbuch.

Psychologie

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Psychologie einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf berufsfeldorientierende Kompetenzen (BOK) 20 ECTS.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Es ist eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines Praktikums mit der Dauer von 8 Wochen im Umfang von 11 ECTS-Punkten abzulegen. Das Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss. Das Praktikum kann erst nach erfolgreicher Ablegung der Orientierungsprüfung abgeleistet werden. Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht im Umfang von 1 ECTS-Punkt bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fach-Semesters vorzulegen.

§ 4 Mentoren

Auf Antrag einer Studentin / eines Studenten oder auf Antrag eines Mitglieds des Prüfungsausschusses kann einer Studentin / einem Studenten eine Professorin / ein Professor oder eine erfahrene Dozentin / ein erfahrener Dozent als Mentorin / Mentor zugeteilt werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Als Orientierungsprüfung sind ECTS aus zwei Modulen, davon 8 ECTS in einem der Grundlagenfächer und alle ECTS des Modul M2 aus dem Bereich Methoden in den ersten zwei Semestern zu absolvieren.

(2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 6 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Psychologie nicht verlangt.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Psychologie-Studiengängen.

§ 10 Ausnahmeregelungen zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen / Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Psychologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 11 Spezifizierung zu § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen ist neben den entsprechenden Studienleistungen (siehe § 7 dieser Anlage) auch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen für die einzelnen Prüfungen.

§ 12 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

Die Art der in den Seminaren zu erbringenden Prüfungsleistungen wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 13 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte, darunter auch diejenigen des Moduls M4 aus dem Bereich Methoden, erworben hat.

§ 14 Umfang der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. In Absprache mit dem/r Betreuer/in ist die Erstellung der Bachelor-Arbeit in englischer Sprache möglich, in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen. Gruppenarbeiten von zwei Studierenden sind auf gesonderten Antrag möglich. Der/die Kandidat/in hat dem Prüfungsamt fristgerecht drei gebundene Exemplare der Bachelor-Arbeit einzureichen.

§ 15 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten gemäß § 12 dieser Anlage und der Bachelor-Arbeit.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 und § 25 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, die die Studentin / der Student wählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bei einer zweiten Wiederholung nach Absatz 1 dürfen nur höchstens zwei der drei wählbaren Prüfungsleistungen entweder aus dem Methodenbereich oder dem Grundlagenbereich gewählt werden.

(3) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Dabei können höchstens drei Teilprüfungen gewählt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 17 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Psychologie sind die folgenden Module zu belegen:

Bereich **Grundlagenfächer**: Es sind alle Module zu belegen. In den Modulen G1 und G3 sind jeweils zwei Vorlesungen und zwei Seminare zu belegen. Im Modul G2 sind zwei Vorlesungen und ein Seminar zu belegen. Insgesamt umfasst dieser Bereich 48 ECTS.

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen |
|-------|-----|------|----------------------|--|
|-------|-----|------|----------------------|--|

| | | | | |
|---|-----------|--------------------------------|-------|--|
| G1 Allgemeine Psychologie | 2 V + 2 S | 16 (5 + 5 + 3 + 3) | 2 / 3 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| G2 Biologische- und Differentielle- Psychologie | 2 V + S | 16 (8 V Biol. + 5 V Diff. + 3) | 2 / 3 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| G3 Entwicklungs- und Sozialpsychologie | 2 V + 2 S | 16 (5 + 5 + 3 + 3) | 1 / 2 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |

Bereich **Methodenfächer**: Alle Module sind zu belegen. Insgesamt umfassen die Methodenmodule 53 ECTS.

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen |
|---|----------------|------|----------------------|--|
| M1 Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie Praktikum 'Datenerhebung' | V oder Ü | 3 | 1 | Klausur |
| | P | 4 | 1 | Hausarbeit oder Protokoll |
| M2 Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeits-Theorie Inferenzstatistik | V oder Ü | 6 | 1 | Klausur |
| | V oder Ü | 6 | 2 | Klausur |
| M3 Computergestützte Datenanalyse Versuchsplanung Qualitative Methoden | Ü | 3 | 2 | Hausarbeit oder Protokoll oder Klausur |
| | V oder Ü | 6 | 2 / 3 | Klausur |
| | Ü | 3 | 2 / 3 | Hausarbeit oder Protokoll oder Klausur |
| M4 Empirisch-experimentelles Praktikum | P | 6 | 5 | Hausarbeit oder Protokoll |
| MM5 Grundlagen der Testtheorie Grundlagen psychologischer Diagnostik | V | 5 | 3 / 4 | Klausur |
| | V | 5 | 4 / 5 | Klausur |
| M6 Diagnostische Verfahren: Leistungs- und Persönlichkeitsmessung Diagnostische Verfahren: Interview und Beobachtung | S | 3 | 3 / 4 | Hausarbeit oder Protokoll |
| | S | 3 | 4 / 5 | Hausarbeit oder Protokoll |

Darüber hinaus verpflichtende Studienleistung ist die Ablegung von 25 Versuchspersonenstunden, die 1 ECTS-Punkt entsprechen. Die Versuchspersonenstunden sind Voraussetzung für die Ablegung von Modul M4 aus den Methodenfächern.

Bereich **Anwendungsfächer**: Alle Grundlagenmodule und entweder das Aufbaumodul im Fach Klinische-, Rehabilitations-, und Neuropsychologie (KRN) oder im Fach Lernen & Arbeiten (L&A) (nach Wahl) sind zu belegen Dieser Bereich umfasst 40 ECTS.

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen |
|---|----------------|------------------------|----------------------|--|
| A1 Klinische Psychologie (Grundlagenmodul I KRN) | V + Ü | 8 (5 + 3) | 3 / 4 | V: Klausur Ü: Hausarbeit oder Protokoll |
| A2 Rehabilitationspsychologie (Grundlagenmodul II KRN) | V + Ü | 8 (5 + 3) | 3 / 4 | V: Klausur Ü: Hausarbeit oder Protokoll |
| A3 Arbeits- und Organisationspsychologie (Grundlagenmodul I L&A) | V + S | 8 (5 + 3) | 4 / 5 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| A4 Pädagogische Psychologie (Grundlagenmodul II L&A) | V + S | 8 (5 + 3) | 4 / 5 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| A5 Aufbaumodul Klinische-Rehabilitations- und Neuropsychologie KRN oder Aufbaumodul L&A | V + S S + S | 8 (5 + 3) 8 (4 + 4) | 5 / 6 6 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |

(2) Des weiteren sind 6 ECTS-Punkte in einem Wahlpflichtmodul mit entsprechender Studienleistung zu absolvieren. Dieses Modul darf nicht aus den in § 17 Absatz 1 genannten Fächern stammen. Folgende Bereiche sind im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wählbar: Biologie, Erziehungswissenschaft, Informatik, Kognitionswissenschaft, Kriminologie, Neurolinguistik, Philosophie, Psychopathologie, Soziologie, Sportwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften. Über die Genehmigung weiterer Bereiche entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fach.

(3) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten in Absprache mit dem Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

(4) Bestimmte Module dürfen erst nach erfolgreicher Erfüllung der Vorbedingungen besucht werden: Das Modul A5 KRN hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A1 KRN und A2 KRN zur Voraussetzung. Das Modul A5 L&A hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A3 L&A und A4 L&A zur Voraussetzung.

Das Modul M4 hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module M1, M2 und M3 zur Voraussetzung.

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein Ein-Fach-Bachelor mit fachfremden Wahlmodulen gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Das Fach Volkswirtschaftslehre hat einen Umfang von 158 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 22 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung sind insgesamt 36 ECTS Punkte aus den Modulen T1, POL1, BW1, BW2, Q1, Q2 und WI1 zu erbringen. Dabei müssen mindestens eine Modulteilprüfung aus dem Modul T1 und mindestens entweder Modul Q1 oder Modul Q2 bestanden sein.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 14 "Studieninhalte" studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der Prüfungsleistung wird im Modulhandbuch geregelt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden als Klausur, als Hausaufgaben, praktische Übungen und/oder Hausarbeit erbracht. Multiple Choice Prüfungen sind zulässig.

(3) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS Punkt.

(4) Mündliche Prüfungen werden in Seminaren in der Regel als Referat erbracht. Über weitere mündliche Prüfungsleistungen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/ des Prüfers.

(5) Hausaufgaben und praktische Übungen können als Modulteilprüfungen erbracht werden. Ihr Anteil an der Modulnote darf 40 v.H. nicht überschreiten. Im Falle einer Wiederholungsprüfung kann die Prüferin/ der Prüfer diese Form der Teilleistung durch eine andere Form der Teilleistung ersetzen.

(6) Für fachfremde Module gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der entsprechenden Fakultät. § 13 bleibt davon unberührt.

§ 7 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie äquivalenten ausländischen Studiengängen.

§ 8 Ausnahmeregelungen zu § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/ Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik und vergleichbaren Studiengängen aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt, verloren haben.

§ 9 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

§ 10 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Orientierungsprüfung bestanden und mindestens 120 ECTS Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfer/ die Prüferin.

(2) Die Bachelor-Arbeit darf nicht aus dem fachfremden Bereich stammen, sie muss einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik zuzuordnen sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Arbeit ist von einer (1) Prüferin/ einem (1) Prüfer zu bewerten. Wird von der ersten Prüferin/ dem ersten Prüfer die Note "5,0 (nicht ausreichend)" vergeben, so wird eine zweite Prüferin/ ein zweiter Prüfer herangezogen. Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer/innen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ einen dritten Prüfer hinzu. § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) Die Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Eine englischsprachige Arbeit ist mit dem Einverständnis des Betreuers möglich.

(6) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(7) Eine zusätzliche Abschlussprüfung (Kolloquium, Präsentation, oder ähnliches) wird nicht verlangt.

§ 12 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistungen, die zur Orientierungsprüfung zählen und mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können abweichend von Absatz 2 nur einmal wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen in Seminaren, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(5) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Volkswirtschaftslehre gliedert sich in folgende Bereiche: Volkswirtschaftstheorie (T), Volkswirtschaftspolitik (POL), Finanzwissenschaft (FW), Betriebswirtschaftslehre (BW), Quantitative Methoden (Q), Wirtschaftsinformatik (WI) und fachfremde Module (FF). Dazu kommen berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK). In allen Bereichen gibt es Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (W).

(2) Folgende ECTS Punkte sind mindestens in den jeweiligen Bereichen zu erzielen

| | |
|----------------------------|----|
| ▪ Volkswirtschaftstheorie | 24 |
| ▪ Volkswirtschaftspolitik | 18 |
| ▪ Finanzwissenschaft | 18 |
| ▪ Betriebswirtschaftslehre | 24 |
| ▪ Quantitative Methoden | 24 |
| ▪ Wirtschaftsinformatik | 10 |
| ▪ Fachfremde Module | 6 |
| ▪ BOK | 22 |

In den Modulen POL3 und FW3 müssen jeweils 6 ECTS-Punkte erworben werden. Darüber hinaus sind in den Modulen T3, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5 und FF2 insgesamt 22 weitere ECTS-Punkte zu erwerben. Im fachfremden Bereich können höchstens 18 ECTS Punkte belegt werden. Im Bereich der Berufsfeldorientierten Kompetenzen müssen mindestens 22 ECTS Punkte erzielt werden.

(3) Es sind folgende Module zu belegen:

| Modul | Art | ECTS Punkte | Empfohlenes Semester | Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung | Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W) |
|--|-----------------|-------------|----------------------|--|------------------------------|
| Volkswirtschaftstheorie | | | | | |
| T1: Mikroökonomik | 2 V + 2 Ü | 12 | 1 und 2 | Klausur | P |
| T2: Makroökonomik | 2 V + 2 Ü | 12 | 3 und 4 | Klausur | P |
| T3: Wirtschaftstheoretische Wahlpflichtmodule** | V, Ü, Sem. | 0-22 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat* | W |
| Volkswirtschaftspolitik | | | | | |
| POL1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik | V + Ü oder V | 6 | 2 | Klausur | P |
| POL2: Ordnungspolitik | V + Ü oder V | 6 | 4 | Klausur | P |
| POL3 : Wirtschaftspolitische Wahlpflichtmodule** | V, Ü, Sem. | 6-28 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat* | W |
| Finanzwissenschaft | | | | | |
| FW1: Öffentliche Ausgaben | V + Ü | 6 | 3 | Klausur | P |
| FW2: Öffentliche Einnahmen | V + Ü | 6 | 4 | Klausur | P |
| FW3: Finanzwissenschaftliche Wahlpflichtmodule** | V, Ü, Sem. | 6 - 28 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat* | W |
| Betriebswirtschaftslehre | | | | | |
| BW1: Unternehmenstheorie | V + Ü | 6 | 1 | Klausur | P |
| BW2: Finanzwirtschaft | V + Ü | 6 | 2 | Klausur | P |
| BW3: Produktion und Absatz | V + Ü | 6 | 3 | Klausur | P |
| BW4: Unternehmensrechnung | V + Ü | 6 | 4 | Klausur | P |

| | | | | | |
|--|--------------|--------|------------|--|---|
| BW5: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule** | V, Ü, Sem. | 0 - 22 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat* | W |
| Quantitative Methoden | | | | | |
| Q1: Mathematik | V | 8 | 1 | Klausur, Hausaufgaben | P |
| Q2: Statistik | V | 8 | 2 | Klausur, Hausaufgaben | P |
| Q3: Ökonometrie | V | 8 | 3 | Klausur, Hausaufgaben | P |
| Q4: Quantitative Wahlpflichtmodule** | V, Ü, Sem. | 0-22 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat* | W |
| Wirtschaftsinformatik*** | | | | | |
| WI1: Einführung in die Wirtschaftsinformatik | V | 4 | 1 | Klausur, Hausaufgaben | P |
| WI2: Methodische Grundlagen der Wirtschaftsinformatik | V + Ü | 6 | 3 bis 5 | Klausur, Hausaufgaben | W |
| WI3: Wirtschaftsinformatik für die Unternehmensführung | V + Ü | 6 | 3 bis 5 | Klausur, Hausaufgaben | W |
| WI4: Internetökonomie | V + Ü | 6 | 3 bis 5 | Klausur, Hausaufgaben | W |
| WI5: Wirtschaftsinformatische Wahlpflichtmodule** | V, Ü, Sem. | 0-22 | 3 bis 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat* | W |
| Fachfremde Module | | | | | |
| FF1: Privatrecht | V | 6 | 3 | Klausur | P |
| FF2: Fachfremde Wahlpflichtmodule** | V, Ü, Sem. | 0-12 | 4 bis 6 | Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat* | W |
| Berufsfeldorientierte Kompetenzen | | | | | |
| <i>Intern</i> | | | | | |
| BOK1: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens | V / Ü | 4 | 1, 3 und 4 | Keine (nur Studienleistungen) | W |
| BOK2: Fachsprache | Kurs | 6 | 2 | Keine (nur Studienleistungen) | P |
| BOK3: Ökonomische Fallstudien | V / Ü / Kurs | 4 | 1 bis 6 | Keine (nur Studienleistungen) | W |
| <i>Am Zentrum für Schlüsselqualifikationen</i> | | | | | |
| BOK4: Veranstaltungen aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen | V / Ü / Kurs | 12 | 1, 4 bis 6 | Keine (nur Studienleistungen) | W |

V: Vorlesung, Ü: Übung, Sem.: Seminar

* Die Module T3, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5, FF2 können auch als Seminar angeboten werden.

** Die einzelnen Module haben einen Umfang zwischen 4 und 8 ECTS Punkten.

*** Aus den Modulen WI2 - WI4 muss mindestens eines gewählt werden.

(4) Fachfremde Wahlpflichtmodule (FF2) können aus den Bereichen Ethnologie, Kognitionswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Abhängigkeit vom Lehrangebot gewählt werden. Die wählbaren fachfremden Wahlpflichtmodule werden vom Fachprüfungsausschuss Volkswirtschaftslehre für jedes Studienjahr im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(5) Es müssen Veranstaltungen im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden.

(6) Vor bestandener Orientierungsprüfung darf maximal ein Wahlpflichtmodul belegt werden.

B III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor

Geographie

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Geographie ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Geographie (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Geographie nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung / Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geographischen Studiengängen.

(2) Der Fachprüfungsausschuss kann Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in Geographie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 12 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) | Empfohl. Fachsemester |
|---|------------------|---------------------------------|-----------------------|
| Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | P | 1 |
| Klima und Wasser | 5 | P | 1 |
| Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes | 5 | P | 1 |
| Bevölkerungs- und Sozialgeographie | 5 | P | 1 |
| Biogeographie | 5 | P | 1 |
| Geomorphologie | 5 | P | 1 |
| Geomatik I (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | P | 2 |
| Landespflege | 5 | P | 2 |
| Wirtschaftsgeographie | 5 | P | 2 |
| Klimageographie | 5 | P | 2 |
| Statistik (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | P | 3 |
| Geomatik II (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | P | 3 |
| Vertiefung Physische Geographie | 5 | P | 3 |
| Geographie von Wirtschaft und Entwicklung | 5 | P | 3 |
| Landschaftszonen | 5 | P | 4 |
| Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung | 5 | P | 4 |
| Physisch-geographische Geländemethoden | 5 | P | 4 |
| Regionale Geographie | 5 | P | 4 |
| Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6 | zus. 15 | WP | 5 |

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. 10 dieser 15 ECTS-Punkte müssen im Bereich Geographie absolviert werden. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Umweltnaturwissenschaften ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften nicht verlangt.

§ 6 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten

und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 7 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 8 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfer/inne/n gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 9 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 11 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Umweltnaturwissenschaften sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) | Empfohl. Fach- semester |
|--|------------------|------------------------------------|-------------------------------|
| Allgemeine und anorganische Chemie | 5 | P | 1 |
| Klima und Wasser | 5 | P | 1 |
| Bodenkunde | 5 | P | 1 |
| Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | P | 1 |
| Geomorphologie | 5 | P | 1 |
| Biologie und Ökologie | 10 | P | 1 und 2 |
| Geomatik I (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | P | 2 |
| Landespflege * | 5 | P | 2 |
| Ökochemie und Bodenschutz | 5 | P | 2 |
| Statistik (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | P | 3 |
| Geomatik II (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | P | 3 |
| Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie | 5 | P | 3 |
| Physik | 5 | P | 3 |
| Mikrobiologie | 5 | P | 4 |
| Stoffkreisläufe in Ökosystemen | 5 | P | 4 |
| Umweltsystemmodellierung | 5 | P | 4 |
| Projektstudie | 5 | P | 5 |
| Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6 | zus. 15 | WP | 4 und 5 |

*Das Modul Landespflege mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten kann auf Antrag des/der Studierenden durch ein Modul „Praktikum Chemie“ mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 15 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Waldwirtschaft und Umwelt ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung / Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen und forstwirtschaftlichen Studiengängen.

(2) Der Fachprüfungsausschuss kann Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in Forstwissenschaft oder Forstwirtschaft den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfer/inne/n gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 12 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die bis auf das studieneinführende „Erstsemesterprojekt“ sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Für das Modul „Erstsemesterprojekt“ ist eine unbenotete Studienleistung zu erbringen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) | Empfohl. Fach- semester |
|---|------------------|------------------------------------|-------------------------------|
| Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | P | 1 |
| Klima und Wasser | 5 | P | 1 |
| Bodenkunde | 5 | P | 1 |
| Waldwachstum | 5 | P | 1 |
| Forstliche Nutzung | 5 | P | 1 |
| Biologie und Ökologie | 10 | P | 1 und 2 |
| Geomatik I (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | P | 2 |
| Landespflege | 5 | P | 2 |
| Waldbau | 5 | P | 2 |
| Statistik (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | P | 3 |
| Geomatik II (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | P | 3 |
| Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie | 5 | P | 3 |
| Spezielle Forstbiologie und Waldkrankheiten | 5 | P | 3 |
| Forst- und Umweltpolitik | 5 | P | 4 |
| Forst- und Umweltökonomie | 5 | P | 4 |
| Projektstudie/n | zus. 10 | P | 4 und 5 |
| Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6 | zus. 15 | WP | 4 und 5 |

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

B IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

Holz und Bioenergie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Holz und Bioenergie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Holzbiologie und Waldschutz“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Holz und Bioenergie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Empfohl. Fachsemester |
|--|-------------|-----------------------|
| Holztechnologie und Holzverwendung | 5 | 2 |
| Holzbiologie und Waldschutz | 5 | 2 |
| Wachstumssteuerung, Nutzung und Logistik | 10 | 3 |
| Forstliches Management | 5 | 4 |
| Holz als Biorohstoff und Energieträger | 5 | 4 |
| Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4 | 10 | 5 |

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Internationale Waldwirtschaft

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Internationale Waldwirtschaft beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Einführung in die internationale Waldwirtschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Internationale Waldwirtschaft sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den

studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) | Empfohl. Fachsemester |
|---|-------------|---------------------------------|-----------------------|
| Einführung in die internationale Waldwirtschaft | 5 | P | 2 |
| Ökologie der Wälder der Erde I | 5 | P | 2 |
| Ökologie der Wälder der Erde II | 5 | P | 3 |
| Waldnutzungssysteme | 5 | P | 3 |
| Forstliches Management | 5 | P | 4 |
| Politik und Märkte in der globalen Waldwirtschaft | 5 | P | 4 |
| Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4 | 10 | WP | 5 |

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Meteorologie und Klimatologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Meteorologie und Klimatologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Meteorologie und Klimatologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Empfohl. Fachsemester |
|--|-------------|-----------------------|
| Wetter, Witterung und Klima I | 5 | 2 |
| Wetter, Witterung und Klima II | 5 | 2 |
| Bioklimatologie | 5 | 3 |
| Regionaler Klimawandel | 5 | 3 |
| Angewandte Meteorologie und Klimatologie | 10 | 4 |
| Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4 | 10 | 5 |

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Naturschutz und Landschaftspflege

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Naturschutz und Gesellschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Empfohl. Fachsemester |
|---|-------------|-----------------------|
| Naturschutz und Gesellschaft | 5 | 2 |
| Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna | 5 | 2 |
| Theorien und Konzepte im Naturschutz; Neobiota | 5 | 3 |
| Tierartenschutz und spezielle Fragen des Waldnaturschutzes | 5 | 3 |
| Praktische Landespflege: Lebensräume und Verfahren | 5 | 4 |
| Ornithologie, Vogelschutz und weitere Aspekte des Tierartenschutzes | 5 | 4 |
| Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4 | 10 | 5 |

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Umwelthydrologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Umwelthydrologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umwelthydrologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Umwelthydrologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Empfohl. Fachsemester |
|--|-------------|-----------------------|
| Wetter, Witterung und Klima I | 5 | 2 |
| Wetter, Witterung und Klima II | 5 | 2 |
| Gewässerökologie | 5 | 3 |
| Grundlagen der Hydrologie | 5 | 3 |
| Wasser- und Umweltchemie | 5 | 4 |
| Wassernutzung und Wasserschutz | 5 | 4 |
| Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4 | 10 | 5 |

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

1. Für das Hauptfach Mikrosystemtechnik
2. Für die Hauptfächer Geographie und Waldwirtschaft und Umwelt

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Bestimmungen für den Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen"

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind 3 Module im Umfang von 12 ECTS aus der Mikrosystemtechnik als Integrative BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet. Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von **8 ECTS-Punkten** am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

Bereich BOK Integrativ

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) | Studienleistung | Empfohlenes Fachsemester |
|-----------------------|------|-----|-------------|-----------------|--------------------------|
| System Design Projekt | 4 | P | P | Protokolle | 1 |
| Reinraum-laborkurs I | 4 | P | P | Protokolle | 2 |
| Reinraum-laborkurs II | 4 | P | P | Protokolle | 5 |

Bereich BOK Additiv

| Modul | ECTS | Art | Pflicht | Studienleistung | Empfohlenes |
|-------|------|-----|---------|-----------------|-------------|
|-------|------|-----|---------|-----------------|-------------|

| | | | | | |
|--|---|---|-----|------------------------|--------------|
| | | | (P) | | Fachsemester |
| Kurse aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen | 8 | P | P | Erfolgreiche Teilnahme | 1 - 6 |

Geographie

§1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Empfohl. Fachsemester |
|--|------------------|-----------------------|
| Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | 1 |
| Geomatik I (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | 2 |
| Geomatik II (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | 3 |
| Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | 3 |

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Waldwirtschaft und Umwelt

§1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Empfohl. Fachsemester |
|--|------------------|-----------------------|
| Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | 1 |
| Geomatik I (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | 2 |
| Geomatik II (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | 3 |
| Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | 3 |

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Geowissenschaften [überholt durch 8. Änderungssatzung]

Aus dem Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind folgende Module zu belegen:

| Modul | ECTS | Art* | Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) | Studienleistungen | Empfohlenes Fachsemester |
|--|-----------------|-------------|---|--|--------------------------|
| Berufsfeldorientierte Kompetenzen I EDV-Methoden in den Geowissenschaften Geowissenschaftliches Seminar I BOK-Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) z.B. Vortrags- und Präsentationstechnik | 2 3 5 | Ü S Ü | P | jeweils Nachweis der erfolgreichen Teilnahme | 3 3 4 3 + 4 |
| Berufsfeldorientierte Kompetenzen II Geowissenschaftliches Seminar II GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften BOK-Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) | 3 3 5 | S Ü | P | jeweils Nachweis der erfolgreichen Teilnahme | 5 6 5 + 6 |

* V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, Ex = Exkursion

Informatik

§ 1 Studienumfang

(1) Im Bachelor-Studiengang Informatik werden insgesamt 23 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind drei Module im Umfang von 13 ECTS in den Informatik Bereichen als Integrative BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen Management, Kommunikation, Medien oder Fremdsprachen absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

Zur Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit sowie zum Erwerb von „Soft-Skills“ soll im 5. Semester ein Projekt dienen. Das kann ein in einem Team durchgeführtes Programmierprojekt, ein zu einer LV passendes Praktikum oder eine Studienarbeit sein. In jedem Fall ist zur Feststellung und Benotung der individuellen Leistung eine Abschlusspräsentation erforderlich.

| Modul | ECTS | Art | Pflicht (P) | Studienbegleitende Prüfungsleistung (P)/ Studienleistung (S) | Empfohlenes Fachsemester |
|--|-----------------|-----|-------------|--|--------------------------|
| BOK-Bereich Integrativ | 13 | | | | |
| Einführung in das Lesen und Schreiben wiss. Texte und ihre Präsentation (Proseminar) (Bereich Grundlagen der Informatik) | 3 | S | P | Referat (P) | 3 |
| Lesen und Schreiben wiss. Texte und ihre Präsentation (Seminar) (Bereich Spezialisierung in der Informatik) | 4 | S | P | Referat (P) | 6 |
| Projekt (Bereich Spezialisierung in der Informatik) | 6 | P | P | Hausarbeit und Referat (P) | 5 |
| BOK-Bereich Additiv | mind. 10 | | | | |

| | | | | | |
|---|----------|--|---|----------------------------|--|
| BOK-Kurse am Zentrum für Schlüsselqualifikationen | mind. 10 | | P | Erfolgreiche Teilnahme (S) | |
|---|----------|--|---|----------------------------|--|

Psychologie [überholt durch 8. Änderungssatzung]

(1) Im Bachelor-Studiengang Psychologie werden insgesamt 22 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Dabei wird das berufsbezogene Praktikum mit insgesamt 12 ECTS (Praktikum von 8 Wochen Dauer mit 11 ECTS und zugehöriger Praktikumsbericht mit 1 ECTS) bewertet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation aus den Bereichen *Management*, *Kommunikation* oder *Medien* absolviert werden.

Chemie

Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) Der Bachelor-Studiengang Chemie enthält obligatorische integrative BOK-Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten (bei einer B.Sc.-Arbeit in den Fächern AC, BC, MC oder PC) oder 9 ECTS-Punkten (bei einer B.Sc.-Arbeit im Fach OC a)); zusätzlich werden fakultative integrative BOK-Module angeboten:

| Fachsemester | Modultitel | Vorlesung (V)/ Pflicht-Übungen (Ü)/ Seminar (S)/ Praktikum (Pr) | Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)/ Optional (O) | Zulassungsvoraussetzung | ECTS | Studienbegleitende Prüfungsleistung |
|--------------|--|--|---|---|------|---|
| 3 oder 4 | Physikalisch-chemisches Grundpraktikum | Pr + Ü | P | Klausur Physikalische Chemie I und entweder Klausur Rechenmethoden der PC oder Rechenmethoden der PC II | 3 | Klausur |
| 3 oder 4 | Begleitvorlesung zum Organisch-chemischen Grundpraktikum | V + Ü | P | - | 3 | Präparate + Protokolle → praktische Note; 2 Klausuren → Theorienote |
| 6 | Methodenkurs AC, BC, MC oder PC: (fachabhängig incl. Seminar und/oder Übungen) | Pr (fachabhängig incl. S und/oder Ü) | WP | - | 3 | AC und PC: mündl. Prüfung; BC und MC: mündliche Prüfung |
| 6 | Präsentation der B.Sc.-Arbeit | S | P | B.Sc.-Arbeit | 3 | Seminarvortrag mit Diskussion |
| 1 | Übungen zur Vorlesung Organische Chemie I | Ü | O | - | 2 | Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung |
| 2 | Übungen zur Vorlesung Organische Chemie II | Ü | O | - | 2 | Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung |
| 4 oder 5 | Übungen Makromolekulare | Ü | O | - | 2 | Klausur oder mündliche Prüfung |

| | | | | | | |
|----------|---|---|---|---|---|--|
| | Chemie I | | | | | |
| 4 oder 5 | Übungen Biochemie I | Ü | O | - | 2 | Klausur |
| 5 | Übungen zur Vorlesung Organische Chemie III | Ü | O | - | 2 | Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung |

a) Wird die B.Sc.-Arbeit im Fach OC durchgeführt, muss, weil der OC-Methodenkurs keine ECTS-Punkte für den BOK-Bereich enthält, kompensatorisch ein BOK-Modul aus dem Optionalbereich belegt werden.

(2) Im Bachelor-Studiengang Chemie müssen die folgenden additiven BOK-Module in einem Umfang von 10 ECTS-Punkten über das Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden:

| Fachsemester | Modultitel | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) Optional (O) | ECTS | Studienleistungen |
|--------------|--------------|---|------|-------------------|
| 5 | Recht | P | 3 | Klausur |
| 6 | Toxikologie | P | 3 | Klausur |
| 2 | Computerkurs | O | 4 | Testate |
| 2 | Sprachkurs | O | 4 | |

Biologie

§1 Studienumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind mindestens 9 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

| Modul | ECTS | davon BOK | Semester |
|-------------------------------------|------|-----------|-----------|
| Wissenschaftstheorie und Ethik | 4 | 1 | 3 |
| Vertiefungsmodul I | 8 | 1 | 5 |
| Vertiefungsmodul II | 8 | 1 | 5 |
| Vertiefungsmodul III | 8 | 1 | 5 |
| Fachfremdes Profilmodul | 6 | 1 | 3 / 4 / 5 |
| Biologisches Profilmodul | 6 | 1 | 3 / 5 / 5 |
| Projektmodul | 6 | 1 | 6 |
| Abschlusskolloquium Bachelor-Arbeit | 3 | 1 | 6 |
| Literaturseminar | 2 | 1 | 6 |

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten zu wählen.“

Geowissenschaften

Aus dem Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind folgende Module zu belegen:

| Modul | Total ECT S | Art * | Pflichtmodul (P) | Studienbegleitend e Prüfungsleistung en | Empfohlene s Fachsemester |
|---|-------------------|----------|----------------------------|--|---------------------------------|
| | | | Wahlpflicht- modul (WP) | | |
| Berufsfeldorientierte Kompetenzen I (BOK) | | | P | | |
| EDV-Methoden in den Geowissenschaften | 3 | Ü | | Teilnahme | 3 |
| Geowissenschaftliches Seminar I | 3 | S | | Teilnahme | 3 |
| BOK-Veranstaltungen aus dem ZfS | 4 | | | Teilnahme | 3+4 |
| Berufsfeldorientierte Kompetenzen II (BOK) | | | P | | |
| Geowissenschaftliches Seminar II | 3 | S | | Teilnahme | 5 |
| GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften | 3 | Ü | | Teilnahme | 6 |
| BOK-Veranstaltungen aus dem ZfS | 4 | | | Teilnahme | 5+6 |

* Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum“

Mathematik

Bestimmungen für den Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) Im Bachelorstudiengang Mathematik werden mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Dabei zählen insgesamt 12 ECTS-Punkte aus dem Proseminar, dem Bachelorseminar sowie den Praktika Numerik und Stochastik aufgrund ihrer berufspraktischen Relevanz als interne BOK.

(2) 8 bis 16 ECTS-Punkte im Bereich BOK werden am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert. Davon ist ein Programmiermodul im Umfang von mindestens 4 ECTS am Zentrum für Schlüsselqualifikationen zu belegen. Die inhaltlichen Anforderungen an dieses Modul werden im Modulhandbuch näher spezifiziert.“

Physik

Bestimmungen für den Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“

Im Bachelorstudiengang Physik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte im Bereich BOK verlangt. Dabei zählen aufgrund ihrer berufspraktischen Relevanz insgesamt 10 ECTS-Punkte aus den Anfängerpraktika I bis III, den Fortgeschrittenen-Praktika I und II und aus dem Physikalischen Seminar und des Bachelor-Kolloquiums als interne BOK.“

Psychologie

(1) Im Bachelor-Studiengang Psychologie werden insgesamt 20 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Dabei wird das berufsbezogene Praktikum mit insgesamt 12 ECTS (Praktikum von 8 Wochen Dauer mit 11 ECTS und zugehöriger Praktikumsbericht mit 1 ECTS) bewertet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.“

Volkswirtschaftslehre

Bestimmungen für den Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“

(1) Im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre werden insgesamt 22 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Der Kurs „Fachsprache“ (BOK2) ist im Umfang von 6 ECTS-Punkten verpflichtend. Er

vermittelt Fachsprache für Ökonomen in einer ausgewählten Sprache. Die restlichen 4 ECTS-Punkte, die außerhalb des Zentrums für Schlüsselqualifikationen erbracht werden müssen, können aus dem Bereich „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (BOK 1) oder – sofern angeboten – im Bereich „Ökonomische Fallstudien“ (BOK 3) erbracht werden.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von 12 ECTS Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen *Fremdsprachen, Kommunikation, Medien* oder *EDV* absolviert werden.

[Pharmazeutische Wissenschaften]

§1 Studienumfang

Im Bereich “Berufsfeldorientierte Kompetenzen” sind insgesamt mindestens 22 ECTS-Punkte zu erwerben.

§2 Studieninhalte

(1) 10 ECTS-Punkte müssen im Rahmen eines Berufspraktikums absolviert werden. Dieses kann wahlweise in einer Apotheke, Krankenhausapotheke oder in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis absolviert werden. Nach vorheriger Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch in anderen geeigneten Einrichtungen (Betriebe der pharmazeutischen oder chemischen Industrie) absolviert werden.

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu wählen.

**Embedded Systems Engineering
Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen**

§ 1 Studienumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen insgesamt 20 ECTS erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) 12 ECTS-Punkte werden in folgenden Modulen erbracht:

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Studienleistung |
|-----------------------|-----|------|----------------------|------------------------|
| System Design Project | P | 4 | 1 | Protokoll |
| ESE Projekt | V+P | 5 | 5 | Hausarbeit und Referat |
| Abschlusskolloquium | | 3 | 6 | mündlich |

(2) Zusätzlich müssen Studienleistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht werden.

[Molekulare Medizin]

§ 1 Studienumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

| Modul | Art | SWS | ECTS | Empfohlenes Semester | Studienleistung |
|---|-------|-----|------|----------------------|-------------------|
| Medizinische Terminologie | Ü | 2 | 2 | 1 | Klausur |
| Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin | S | 2 | 2 | 4 | Klausur |
| Wissenschaftliches Englisch | S | 2 | 2 | 4 | Klausur |
| Medizinische Statistik | V + Ü | 4 | 4 | 6 | mündliche Prüfung |
| Bioinformatik | V + Ü | 2 | 2 | 6 | Klausur |

(2) Zusätzlich müssen im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen *Management, Fremdsprachen, Kommunikation, Medien* oder *EDV* absolviert werden.

[Umweltnaturwissenschaften]

§1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

| Modultitel | ECTS-Punkte | Empfohl. Fachsemester |
|---|------------------|-----------------------|
| Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | 1 |
| Geomatik I (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | 2 |
| Geomatik II (gleichzeitig BOK) | 5 davon 2 BOK | 3 |
| Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK) | 5 davon 3 BOK | 3 |

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Änderungssatzungen:

Erste Änderungssatzung vom 23. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 48, S. 338–342, vom 23. August 2005):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 25. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 55, S. 535–541, vom 25. November 2005):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 23. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 63, S. 565–567, vom 23. Dezember 2005):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 25. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 45, S. 257, vom 25. Oktober 2006):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 61, S. 370–371, vom 19. Dezember 2006):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 26. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 7, S. 15–19, vom 26. Februar 2007):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 16. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 49, S. 150–164, vom 16. Mai 2008):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Die in § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Fristen für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen gelten nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung bereits im B.Sc.-Studiengang Mikrosystemtechnik eingeschrieben sind; für diesen Personenkreis gilt für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen die bisherige Regelung in § 14 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 294 - 337 vom 19. August 2005).

Achte Änderungssatzung vom 2. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 29, S. 148–177, vom 2. April 2009):

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Vorbedingungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit gelten nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung bereits im B.Sc.-Studiengang Mikrosystemtechnik eingeschrieben sind; für diesen Personenkreis gilt für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit die bisherige Regelung in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 313 - 317, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 22. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 55, Seite 540, vom 25. November 2005).

(3) Studierende, die ihr B.Sc.-Studium im Hauptfachteilstudiengang **Geowissenschaften** vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 48, Seiten 338 - 342, vom 23. August 2005) ab.

(4) Studierende, die ihr B.Sc.-Studium im Hauptfachteilstudiengang **Psychologie** vor dem 1.10.2008 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 16. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 7, Seiten 15-19, vom 26. Februar 2007) ab.

(5) Studierende, die ihr B.Sc.-Studium im Hauptfachteilstudiengang **Informatik** vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 22. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 55, Seiten 535-541, vom 25. November 2005), zuletzt geändert am 21. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 63, S. 565 – 567, vom 23. Dezember 2005), ab.

Neunte Änderungssatzung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Neufassung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 294 - 337, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 6. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 49, Seiten 150 - 164, vom 16. Mai 2008), außer Kraft.

Zehnte Änderungssatzung vom 19. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 51, S. 231–239, vom 19. Mai 2009):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2009 in Kraft.

Elfte Änderungssatzung vom 27. August 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 65, S. 297–321, vom 27. August 2009):

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

2. Bereits immatrikulierte Studierende des B.Sc.-Studiengangs Geowissenschaften können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 294 - 337, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 30, Seiten 178 - 192), bis längstens 30.09.2012 (Ausschlussfrist) abschließen.

Zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 80, S. 389–430, vom 15. Dezember 2009):

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Bereits immatrikulierte Studierende des B.Sc.-Studiengangs **Psychologie** können Ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr.47, Seiten 294-337), zuletzt geändert am 2. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 29, Seiten 148 - 177), bis längstens 30.09.2012 (Ausschlussfrist) ablegen.

Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(3) Bereits immatrikulierte Studierende in den B.Sc.-Studiengängen **Geographie** (Haupt- und Nebenfach), **Waldwirtschaft und Umwelt** (Haupt- und Nebenfach), **Forst- und Holzwirtschaft** (Nebenfach), **Internationale Waldwirtschaft** (Nebenfach), **Naturschutz und Landschaftspflege** (Nebenfach), **Umweltnaturwissenschaften** (Nebenfach) sowie **Meteorologie und Klimatologie** (Nebenfach) können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36 , Nr. 47, Seiten 294-337), zuletzt geändert am 25. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 45, S. 257), bis längstens 31. März 2013 (Ausschlussfrist) abschließen.

Orientierungsprüfungen in den Hauptfächern können letztmalig bis zum 30. Juni 2010 (Ausschlussfrist), in den Nebenfächern letztmalig bis zum 30. November 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.